

## Schriftenreihe

### Band 10 (a)

## Das OECD-Sektorenabkommen zur Exportförderung erneuerbarer Energien

Werden seine Richtlinien den Erfordernissen solcher Finanzierungen gerecht?

von

Kathrin Jerjomenko

herausgegeben von Henrik Schütt

#### Abstract der Arbeit

In der vorliegende Untersuchung werden Grundzüge der Exportkreditversicherungen vorgestellt und der Einfluss der OECD auf staatliche Exportkreditversicherungen geschildert, der für Wettbewerbsgleichheit sorgen soll.

Spezieller Untersuchungsgegenstand ist dann der Sektor der erneuerbaren Energien, wobei auch das zugehörige, spezifische OECD Sektorenabkommen dargestellt wird. Mit den Bedingungen des Sektorenabkommens werden anschließend die Besonderheiten der Finanzierung von Investitionen in Erneuerbare Energieprojekte abgeglichen und schließlich daraus resultierende Probleme offen gelegt und Lösungsvorschläge unterbreitet.

#### Zitation:

Jerjomenko, Kathrin (2013):

Das OECD-Sektorenabkommen zur Exportförderung erneuerbarer Energien

In: Deutsches Institut für Bankwirtschaft – Schriftenreihe, Band 10 (a) (12/2013)

ISSN 1869-635X erhältlich unter:

<http://www.deutsches-institut-bankwirtschaft.de/schriftenreihe/>

## **Inhaltsverzeichnis**

**Abkürzungsverzeichnis ..... IV**

**Abbildungsverzeichnis ..... VI**

**1. Einführung ..... Seite 1**

### **2. Grundlagen und Deckungsformen der Exportkreditversicherungen**

**am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland ..... Seite 3**

2.1 Grundlagen der staatlichen Exportkreditversicherung..... Seite 3

2.1.1 Bedeutung ..... Seite 3

2.1.2 Organisation ..... Seite 5

2.1.3 Antragsverfahren ..... Seite 7

2.1.4 Gebühren und Entgelte ..... Seite 9

2.1.5 Internationales Regelwerk ..... Seite 10

2.1.6 Schadenfall ..... Seite 11

2.2 Deckungsformen der staatlichen Ausfuhrleistungsgewährleistungen

des Bundes und gedeckte Risiken..... Seite 12

2.2.1 Garantien und Bürgschaften und gedeckte Risiken ..... Seite 12

2.2.2 Deckungsformen nach Risikophasen ..... Seite 13

2.2.3 Deckungsformen im Kurzfristgeschäft ..... Seite 15

2.2.4 Deckungsformen im mittel- und langfristigen Bereich und

Sonderdeckungsformen..... Seite 16

### **3. Einfluss der OECD im Bereich**

**der staatlichen Exportkreditversicherungen .....Seite 18**

3.1 Die OECD ..... Seite 18

3.2 Wirken der OECD im Bereich der staatlichen

Exportkreditversicherungen ..... Seite 19

3.2.1 Der OECD-Konsensus ..... Seite 19

3.2.2 Umweltprüfung ..... Seite 22

3.2.3 Empfehlung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung ..... Seite 23

3.2.4 Nachhaltige Kreditvergabe ..... Seite 24

### III

3.2.5 Die Sektorenabkommen des OECD-Konsensus .....	Seite 24
3.2.5.1 Sektorenabkommen für Schiffe .....	Seite 25
3.2.5.2 Sektorenabkommen für Kernkraftwerke .....	Seite 26
3.2.5.3 Sektorenabkommen für Flugzeuge .....	Seite 27
3.2.5.4 Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte .....	Seite 29
<b>4. Der Sektor der Erneuerbaren Energien.....</b>	<b>Seite 35</b>
4.1 Arten Erneuerbarer Energien .....	Seite 35
4.2 Status Quo .....	Seite 36
4.3 Aussichten.....	Seite 38
4.4 Motive und Bedeutung bei der Vereinbarung des Sektorenabkommens .....	Seite 41
<b>5. Erfordernisse von Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Richtlinien des Sektorenabkommens .....</b>	<b>Seite 43</b>
5.1 Lange Kreditlaufzeiten und flexibles Rückzahlungsprofil .....	Seite 43
5.2 Lokale Kosten und ausländische Zulieferungen .....	Seite 44
5.3 Erlösgenerierung in der Landeswährung .....	Seite 46
<b>6. Kritische Betrachtung der Richtlinien des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien - Probleme und Lösungsansätze .....</b>	<b>Seite 47</b>
6.1 Energieversorgungsstruktur und Energiespeicher .....	Seite 47
6.2 Internationale Arbeitsteilung und Multisourcing .....	Seite 49
6.3 Inländischer Wertschöpfungsanteil für staatlich garantierte Einspeisevergütungen .....	Seite 50
<b>7. Fazit.....</b>	<b>Seite 52</b>
Literaturverzeichnis .....	Seite 54
Internetverzeichnis.....	Seite 58
Anhang.....	Seite 65

## Abkürzungsverzeichnis

AKA	-	Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH
APG	-	Ausfuhrpauschalgewährleistung
APG-light	-	Ausfuhrpauschalgewährleistung-light
Art.	-	Artikel
ASU	-	Sector Understanding on Export Credits for Civil Aircraft (dt. Sektorenabkommen für Flugzeuge)
bspw.	-	beispielsweise
BU	-	Berner Union
Bund	-	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	-	beziehungsweise
CC	-	Corporate Category
CE	-	Credit Enhancement (dt. Bonitätsverbesserung bzw. Sicherheit)
CCSU	-	Sector Understanding on Export Credits for Renewable Energy, Climate Change Mitigation and Water Projects (dt. Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte)
Dt.	-	Deutsch
ECA	-	Export Credit Agency
EE	-	Erneuerbare Energien
Engl.	-	Englisch
EU	-	Europäische Union
EBRD	-	European Bank for Reconstruction and Development (dt. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
f.	-	folgend
ff.	-	fortfolgend
Hermes	-	Euler Hermes Deutschland AG
IMA	-	Interministerieller Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften
IWF	-	Internationaler Währungsfonds
KfW	-	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KfW IPEX-Bank	-	Kreditanstalt für Wiederaufbau Internationale Projekt- und Exportfinanzierungs-Bank

Mind.	-	mindestens
Mio.	-	Millionen
Mrd.	-	Milliarden
NSU	-	Sector Understanding on Export Credits for Nuclear Power Plants (dt. Sektorenabkommen für Kernkraftwerke)
OEEC	-	Organization for European Economic Co-operation (dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa)
OECD	-	Organization for Economic Co-operation and Development (dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PwC	-	PricewaterhouseCoopers AG
RLZ	-	Risikolaufzeit
S.	-	Seite
Sog.	-	sogenannt
SOV	-	Sovereign Risk (dt. politisches Risiko)
SSU	-	Sector Understanding on Export Credits for Ships (dt. Sektorenabkommen für Schiffe)
SZR	-	Sonderziehungsrecht
u.a.	-	unter anderem
Vgl.	-	Vergleich
z.B.	-	zum Beispiel
zzgl.	-	zuzüglich

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Risikophasen und Deckungsformen eines Exportgeschäftes ..... Seite 13

Abbildung 2:

Schema einer Hermes-gedeckten Bestellerkredit-Finanzierung ..... Seite 14

Abbildung 3:

Projektkategorien gemäß Appendix II des CCSU ..... Seite 31

Abbildung 4:

Höchstkreditlaufzeiten für Klimaschutzprojekte gemäß Appendix II des CCSU ..... Seite 31

Abbildung 5:

Struktur der Strombereitstellung aus erneuerbaren Energien in Deutschland  
im Jahr 2012..... Seite 38

Abbildung 6:

Volumen der von Hermes übernommenen Exportkreditgarantien im Bereich  
Erneuerbare Energien..... Seite 44

## 1. Einführung

Der Energiesektor befindet sich derzeit in einem umfassenden Wandlungsprozess. Traditionelle, zentralisierte Energieversorgungsstrukturen auf Basis fossiler Energieträger werden nicht mehr nur von wissenschaftlicher, sondern inzwischen auch von politischer Seite infrage gestellt. So sind Berichte über die Klimaerwärmung allgegenwärtig in den Medien zu finden. Das Steigern der Effizienz und Nachhaltigkeit in einer zunehmend diversifizierten Energiewirtschaft ist keine Vision von übermorgen, sondern ist schon heute die Realität.<sup>1</sup> Die begrenzten Energieressourcen und der globale Klimawandel stellen die Industrienationen und die sich entwickelnden Länder vor besondere Herausforderungen und erhöhen das Interesse an alternativen Energiequellen. Bereits im Jahr 1997 haben sich die Industrienationen im Kyoto-Protokoll dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2012 um durchschnittlich 5,2 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren.<sup>2</sup> Damit schlug die Stunde für die Erneuerbaren Energien (EE).

Im Jahr 2012 wurden neben zahlreichen Energieprojekten in den Bereichen Solarenergie, Biomasse und Wasserkraft insbesondere die Errichtung von Windkraftenergieanlagen finanziert und mit sogenannten staatlichen Exportkreditversicherungen abgesichert. Hierzu gehören sowohl Ausfuhren von Anlagen auf dem Festland (onshore) als auch vor den Küsten bzw. auf dem Meer (offshore). So sichert eine sogenannte Finanzkreditdeckung der Bundesrepublik Deutschland (Bund) aktuell einen Kredit der BayernLB für die Finanzierung einer Windkraftanlage in der Türkei ab. Dieser Windpark mit Namen „Zeytineli“ entsteht auf einem Höhenzug in der Provinz Izmir im Nordwesten der Türkei und wird von dem Windenergieanlagen-Anbieter Nordex SE aus Hamburg mit 20 Großturbinen der 2,5 Megawatt-Baureihe beliefert. Dank dieses küstennahen Standorts wird bei günstigen Windbedingungen mit der Produktion eines Jahresertrages von ca. 165 Gigawattstunden ab September 2013 gerechnet. Dies entspricht etwa 160.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Einsparung. Ein weiteres Beispiel ist der Windpark „Dorper“ in Südafrika, für den der Bund für die Lieferung von 40 Windenergieanlagen eines mittelständischen Herstellers aus Norddeutschland eine sogenannte staatliche Ausfuhrdeckung übernahm. Mit diesem Projekt wird ein wichtiger Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der südafrikanischen Energieversorgung geleistet.<sup>3</sup> Die beschriebenen Projekte im Bereich EE verdeutlichen, dass innovative Technologien zur klimaschonenden Energieerzeugung weltweit zunehmend an Bedeutung gewinnen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Geitmann, Sven (2005) S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2013) S. 25.

Alternative Stromerzeugungsanlagen sind daher international gefragt, auch in den Entwicklungs- und Schwellenländern. In diesen Ländern sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eine umweltfreundliche Energieversorgung etabliert und EE-Projekte gefördert werden. Aus diesem Grund spielen die nationalen Förderprogramme und –instrumente für die Finanzierung und Exportförderung von EE-Projekten eine immer wichtigere Rolle und somit auch die bereits genannten staatlichen Exportkreditversicherungen. Jedoch zeichnen sich Projekte im Bereich der EE durch spezifische Erfordernisse und Risiken im Vergleich zu konventionellen Projekten aus. Während diese in Deutschland als Projektfinanzierungen umgesetzt werden können, stößt man bei Exporten in andere Länder auf schwer einschätzbare politische und rechtliche Risiken sowie wirtschaftlich und finanziell schwache Käufer, wodurch die hier vorliegenden, schwer zu erfassenden Umstände eine solide Finanzierungsplanung mit den üblichen Berechnungstools erschweren. Sie erfordern vielmehr komplexe Finanzierungs- und Absicherungsstrukturen. In diesem Zusammenhang kamen mehrere Industrienationen im Rahmen der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development, dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über speziell auf diesen Sektor zugeschnittene Sondervereinbarungen für Exportkreditversicherungen im Bereich EE überein.<sup>4</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit soll herausgestellt werden, inwieweit dieses sogenannte „OECD-Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte“ (CCSU) den besonderen Erfordernissen von Finanzierungen dieser Branche gerecht werden. Hierfür werden im Kapitel Zwei zuerst die Grundlagen der staatlichen Exportkreditversicherung, die Deckungsformen und gedeckte Risiken am Beispiel der Exportkreditversicherungen des Bundes aufgeführt.

Gegenstand des darauffolgenden Kapitels ist die internationale Zusammenarbeit der Exportkreditversicherer im Rahmen der OECD sowie ihr Wirken im System der Exportkreditversicherer. Im vierten Kapitel wird der Sektor der Erneuerbaren Energien, dessen Potenziale und die Beweggründe zur Vereinbarung eines speziellen Sektorenabkommens für die Branche dargelegt. Im Anschluss werden die besonderen Erfordernisse von Finanzierungen in diesem Bereich und deren Würdigung im Sektorenabkommen behandelt. Abschließend werden im letzten Kapitel bestehende Probleme und noch zu berücksichtigende Details bei Finanzierungen von EE-Projekten erläutert und Lösungsansätze vorgeschlagen, gefolgt von einem Fazit.

---

<sup>4</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) s 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

## **2. Grundlagen und Deckungsformen der Exportkreditversicherungen am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland**

Exportkreditgarantien stellen eines der wichtigsten Instrumente der nationalen Exportförderung dar. Im folgenden Abschnitt werden die Grundlagen und die Organisation der staatlichen Exportkreditversicherung am Beispiel der Euler Hermes Deutschland AG (Hermes) besprochen.

### **2.1 Grundlagen der staatlichen Exportkreditversicherung**

Schon seit über 60 Jahren hat sich für das bewährte Förderinstrument der Bundesrepublik Deutschland (Bund) der Begriff „Hermesdeckungen“ etabliert und wird im weltweiten Handel vielfach mit Erfahrung, Kompetenz und Nachhaltigkeit verbunden.<sup>5</sup>

Diese sogenannten staatlichen Exportkreditversicherungen (oder auch Ausfuhrleistungsgewährleistungen) des Bundes stellen Versicherungen für Exportgeschäfte dar, mit deren Hilfe Risiken von Forderungs- bzw. Zahlungsausfällen aus wirtschaftlichen und/oder politischen Gründen zugunsten deutscher Exportunternehmen und/ oder der diese Geschäfte finanzierenden Institute gegen Zahlung einer Versicherungsprämie abgedeckt werden.<sup>6</sup> Im folgenden Abschnitt werden die Grundstrukturen der staatlichen Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes dargelegt.

#### **2.1.1 Bedeutung**

Das Auslandsgeschäft ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolgs einer Exportnation wie der Bundesrepublik Deutschland. Es birgt viele besondere Schwierigkeiten und Risiken, die ein exportorientiertes Unternehmen zwingend berücksichtigen muss. Nicht zuletzt bedeutet die Insolvenz eines ausländischen Kunden zumeist den Ausfall der gesamten Forderung des Exporteurs. Vor allem der Lieferantenkredit, d.h. das Einräumen längerer Zahlungsziele für Forderungen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen gegenüber dem ausländischen Käufer (Besteller) stellt im nicht abgesicherten Fall den größten und risikoreichsten Aktivposten in der Bilanz des exportierenden Unternehmens dar, da sich die Kreditwürdigkeit von ausländischen Abnehmern, aber auch die politischen Risiken des Abnehmerlandes nur sehr schwer beurteilen lassen. Dies gilt insbesondere für jene Abnehmerländer, die nicht zur Gruppe der wirtschaftlich und politisch stabilen, industriell hoch entwickelten Mitgliedsstaaten der OECD, d.h. den Ländern der EU, USA, Kanada, Japan, Australien, Neu-

---

<sup>5</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2013) 1.Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>6</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) a 1.Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

seeland, Schweiz und Norwegen zählen. Der Bund bietet den Exporteuren in Deutschland Schutz gegen diese wirtschaftlichen und politischen Risiken im Rahmen der Absicherung durch Hermesdeckungen.<sup>7</sup>

Diese Absicherung eröffnet den heimischen Exporteuren somit die Chance zur Erschließung neuer Märkte, da sie Exportverträge und wirtschaftliche Handelsbeziehungen eingehen können, wozu sie ohne die Deckung des Bundes unter Umständen nicht in der Lage wären. Insbesondere kleine und mittelständische Exportunternehmen können sich so vor Forderungsausfällen schützen, die für sie andernfalls ungleich schwerwiegendere Folgen hätten als bei Großunternehmen. Auf diese Weise wird das Risiko für Banken und Exporteure verringert und gestattet ihnen eine preisgünstigere Kalkulation, sodass sie diese Preisvorteile auch an ihre Kunden weitergeben können. Folglich tragen Exportkreditversicherungen maßgeblich zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei und sind ein wesentliches Element der Außenhandelsförderung. Zudem dienen sie der Sicherung stabiler Wirtschaftsbeziehungen und der damit verbundenen Arbeitsplätze exportorientierter Betriebe.<sup>8</sup>

In den Jahren 2000 bis 2010 nahm der Einfluss von Hermesdeckungen auf die Beschäftigung in der Exportnation Deutschland stetig zu und betraf laut einem Gutachten des ifo-Instituts im Jahr 2010 rund 240.000 gesicherte Arbeitsplätze in allen Branchen.<sup>9</sup>

Ein Teil der deutschen Exportgeschäfte, insbesondere diejenigen Investitionsgeschäfte mit längeren Kreditlaufzeiten, lässt sich in der Regel nur mit Hilfe von Exportkreditversicherungen darstellen. Dies betrifft vor allem kapitalintensive Investitionen und Projekte, wie z.B. im Flugzeug- und Schiffsbau oder bei der Errichtung von Kernkraftwerken und Anlagen zur Stromerzeugung mit Erneuerbaren Energien. Sie weisen Besonderheiten bei der Finanzierung auf, auf die im Abschnitt 3.2.5 näher eingegangen wird. Rund 75% der Ausfuhrgehrleistungen des Bundes für bspw. Anlagen und Maschinen neuester Technologien, Schiffe und Flugzeuge, aber auch für komplexere Infrastrukturprojekte entfallen auf Entwicklungs- und Schwellenländer.

Dies unterstreicht ihre signifikante Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung solcher Länder als auch für die Gewährleistung der Chancengleichheit der deutschen Exporteure im internationalen Wettbewerb. Aus diesem Grund haben alle westlichen Industrieländer, aber

---

<sup>7</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1031 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) a 1.Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>9</sup> Vgl. ifo-Institut (2011) S. 2.

auch einige aufstrebende Länder ihre eigene „Export Credit Agency“ (ECA), d.h. staatliche Exportkreditversicherungen zur Förderung der eigenen Exportwirtschaft aufgebaut.<sup>10</sup>

### 2.1.2 Organisation

Bereits im Jahr 1949 hat der Bund zwei private Unternehmen, die heutige Euler Hermes Deutschland AG (Hermes) und die heutige PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als Mandatare mit der Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung der Ausfuhrleistungsgewährleistungen beauftragt. Hermes ist hierbei federführend ermächtigt, „alle die Ausfuhrleistungsgewährleistungen betreffenden Erklärungen im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen“<sup>11</sup>. Hieraus resultiert auch der allgemein bekannte Begriff „Hermesdeckungen“. Anzumerken ist, dass Hermes neben dem Mandatsgeschäft für den Bund auch private Versicherungsleistungen auf eigene Rechnung anbietet.<sup>12</sup>

Die Bundesregierung trägt für die übernommenen staatlichen Ausfuhrleistungsgewährleistungen die haushaltsrechtliche Verantwortung und verfügt über die Entscheidungsgewalt im Hinblick auf die Deckungspolitik. Wirtschaftlich gesehen trägt sich das Deckungsinstrumentarium des Bundes langfristig selbst über die eingenommenen Versicherungsprämien für abgeschlossene Neugeschäfte und die Rückflüsse aus gezahlten Entschädigungen. Dabei profitiert der Bundeshaushalt von positiven Ergebnissen der ausgereichten Deckungen. bzw. wird er durch anfallende Entschädigungszahlungen belastet. Für die Berechnung der vom Deckungsnehmer jeweils zu zahlenden Prämie finden bestimmte Berechnungsmethoden Anwendung, die im Verlauf in Punkt 2.1.4 noch kurz dargestellt werden. Der Eingang von fälligen Versicherungsprämien sowie Rückflüssen aus Schadensfällen wird von den Mandataren überwacht und zunächst gemäß ihrem öffentlichen Auftrag vereinnahmt. Danach transferieren sie den vereinnahmten Einnahmenbetrag an einem festgesetzten Termin an das für den Bundeshaushalt zuständige Bundesfinanzministerium.<sup>13</sup>

Neben den staatlichen Versicherungen kann die Absicherung von Exportrisiken (Vgl. Punkt 2.2.2) auch durch private Exportkreditversicherungen<sup>14</sup> erfolgen. Diese gewinnen für Export-

---

<sup>10</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) a 1.Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>11</sup> Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 387.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, S. 387.

<sup>13</sup> Vgl. Schuhmacher, Ralph J. (2010) S. 30.

<sup>14</sup> Private Exportkreditversicherer sind beispielsweise die COFACE Kreditversicherung AG, Atradius Kreditversicherung, die privatwirtschaftliche Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und weitere. Vgl. IXPOS – Das Außenwirtschaftsportale (2013) 1.Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

eure zunehmend an Bedeutung, da der Bund gemäß dem Subsidiaritätsprinzip<sup>15</sup> seit 2002 keine Absicherung sogenannter marktfähiger Risiken<sup>16</sup> mehr vornimmt. Dies bedeutet, dass kurzfristige Auslandsgeschäfte mit Kernmitgliedern der Europäischen Union (EU) und der OECD (EU-Mitgliedsstaaten, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA) mit einer Kreditlaufzeit bis zu zwei Jahren mit in Art und Umfang vergleichbaren privaten Ausfuhrkreditversicherungen<sup>17</sup> versichert werden müssen. Nichtmarktfähige Risiken im Kurzfristbereich werden weiterhin vom Bund gedeckt.<sup>18</sup>

In der einschlägigen Literatur werden private Ausfuhrkreditversicherungen daher so definiert, dass sie in den meisten Fällen nur die Zahlungsunfähigkeit bzw. das wirtschaftliche bzw. Delkredererisiko des ausländischen Abnehmers bei Handelsgeschäften mit Schuldern aus wirtschaftlich und politisch stabilen Ländern mit meist sehr kurzen Laufzeiten abdecken. Dabei werden Kredite bzw. Zahlungsziele des Exporteurs an ausländische gewerbliche Abnehmer mit einer versicherbaren Forderungslaufzeit von in der Regel bis zu 180 Tagen versichert. Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, weitere Risiken des Exporteurs in die Versicherung einzubeziehen. Eine Deckung von politischen Risiken bzw. Länderrisiken wird von privatwirtschaftlichen Kreditversicherungsgesellschaften regelmäßig ausgeschlossen. Die konkreten Versicherungsbestimmungen unterliegen dynamischen Veränderungen,<sup>19</sup> weshalb hier nur allgemeine Grundzüge festgehalten werden können.

Die Mandatare dürfen staatliche Exportkreditgarantien nur in einem bestimmten Ermächtigungsrahmen übernehmen, welcher gem. Art. 115 Grundgesetz jährlich im Rahmen des Haushaltsgesetzes des Bundes erlassen wird. Im Jahr 2012 betrug dieser 135 Mrd. Euro im Vergleich zu 2011 mit 117 Mrd. Euro und ist somit an das steigende Volumen deutscher Exporte angepasst worden. Das Volumen der Exportkreditgarantien erhöhte sich im ersten Halbjahr 2012 im Vergleich zu 2011 um 10,5 % auf 14,3 Mrd. Euro mit einer um 1,6% gestiegenen Anzahl der Neuanträge und hebt die zunehmende Bedeutung der Ausfuhrisikodeckung für deutsche Exporteure hervor.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Der Staat interveniert nur dort, wo der private Markt keine adäquate Absicherung stellen kann.

<sup>16</sup> Marktfähige Risiken stellen z.B. Risiken des Transports dar. Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 384.

<sup>17</sup> Seit dem 20. April 2012 gibt es eine Ausnahmeregelung der EU Kommission für die Absicherung marktfähiger Risiken für Griechenland, die es den staatlichen Exportkreditversicherungen der EU erlaubt, Lieferantenkreditdeckungen für kurzfristige Geschäfte zu übernehmen. Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) b 5. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>18</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 384, sowie Vgl. Olfert, Klaus (Hrsg.) (2010) S. 358.

<sup>19</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 377.

<sup>20</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) b S. 2 ff.

### 2.1.3 Antragsverfahren

Die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes erfolgt ausschließlich auf Antrag, wobei die Deckungsnehmer keinen Anspruch auf Deckungsübernahme durch den Bund haben. Deckungsnehmer dürfen in der Regel nur deutsche Exporteure und deutsche Kreditinstitute (bzw. Finanzierungsinstitute) sein, deren zu versicherndes Exportgeschäft zum überwiegenden Teil Lieferungen und Leistungen deutschen Ursprungs beinhaltet.<sup>21</sup>

Ein Antrag sollte möglichst vor Abschluss des Ausfuhrvertrages gestellt werden. Schon während der frühen Vertragsverhandlungen kann der Exporteur anhand des soweit vorhandenen Auskunftsmaterials somit in Erfahrung bringen, inwieweit sein Geschäft deckungsfähig ist und gegebenenfalls etwaige Auflagen und Einschränkungen seitens Hermes berücksichtigen. Für eine positive Deckungsentscheidung sind beispielsweise Hermes-konforme Zahlungsbedingungen oder Kreditkonditionen zu vereinbaren.<sup>22</sup>

Nach einer versicherungstechnischen Bearbeitung und Bonitätsprüfung<sup>23</sup> wird der Antrag dem „Interministeriellen Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften“ (IMA) zur Entscheidung über die Übernahme der Ausfuhrleistung vorgelegt. Zu diesem Ausschuss gehören neben den Mandataren und Vertretern der zuständigen Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, der Finanzen, des Auswärtigen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auch nicht-ministerielle Vertreter mit beratender Funktion. Dazu werden Abgesandte von der Kreditanstalt für Wiederaufbau Internationale Projekt- und Exportfinanzierungs-Bank (KfW IPEX-Bank), der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA), dem Bundesrechnungshof, sowie aus der Exportwirtschaft und dem Bankgewerbe berufen, um möglichst praxisnahe Entscheidungen zu gewährleisten.<sup>24</sup>

In den monatlich stattfindenden Tagungen des IMA wird im Namen der Bundesregierung noch vor Abschluss des Grundgeschäftes gegenüber dem Antragsteller eine „grundsätzliche Stellungnahme“ abgegeben, welche Aussichten auf Deckungsübernahme für das in Anbahnung befindliche Geschäft bestehen. Sie umfasst bei einem positiven Ergebnis die Zusiche-

---

<sup>21</sup> Seit 1999 ist die Finanzkreditdeckung (Vgl. Punkt 2.2.2) prinzipiell auch für ausländische Banken unter der Voraussetzung möglich, dass diese Exportgeschäfte deutscher Exporteure finanzieren und eine zweifelsfreie Durchführung der betreffenden Kreditverträge gewährleistet wird. Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 384.

<sup>22</sup> Vgl. ebenda, S. 388.

<sup>23</sup> Mithilfe eines sich über die meisten Auslandsmärkte erstreckenden Korrespondenznetzes bestehen zwischen Hermes und den ausländischen Kreditversicherungsunternehmen etliche Kooperationen. Hermes nimmt unter Ausnutzung dieser Informationsquellen und im wechselseitigen Interesse eine qualifizierte Bonitätsprüfung und deren laufende Überwachung der im Antrag genannten Vertragsparteien vor. Zum Schutz vor Forderungsausfällen informiert Hermes das deutsche Unternehmen über die Ergebnisse der Bonitätsprüfung, sodass dieses zu einer ausgewogeneren Abnehmerauswahl in der Lage ist. Vgl. ebenda, S. 380.

<sup>24</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 387.

zung des Bundes zur Deckungsübernahme im Falle der Unterzeichnung des Ausfuhrvertrages und gegebenenfalls des Finanzkreditvertrages. Jedoch muss gewährleistet sein, dass beide Verträge innerhalb einer festgesetzten Frist unterschrieben werden und den in der Stellungnahme festgelegten Kriterien bei unveränderter Rechts- und Sachlage entsprechen. Bei Ausschreibungen hat der Exporteur dank einer grundsätzlichen Stellungnahme den Vorteil einer größeren Verhandlungssicherheit. Im Falle von gravierenden Änderungen der sachlichen und rechtlichen Faktoren des Geschäftes nach bereits erfolgter Abgabe der Stellungnahme ist der Bund nicht an seine Zusicherung gebunden, wenn er diese bei Kenntnis der nachträglich erfolgten Änderungen nicht abgegeben hätte oder nicht hätte abgeben dürfen.<sup>25</sup>

Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Übernahme einer Ausfuhrleistung wird regelmäßig erst dann gefällt, wenn sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen. Für eine endgültige positive Deckungszusage ist es maßgeblich, dass der Abschluss des Exportvertrages und ggf. des Kreditvertrages erfolgt ist und die für die Beurkundung notwendigen Daten vorhanden sind.<sup>26</sup>

Neben den wesentlichen Grundsätzen von Hermes, ausschließlich inländische Exporteure und Banken abzusichern, deren zugrundeliegende Ausfuhrgeschäfte im Wesentlichen deutschen Ursprungs sind, prüft der Bund außerdem, ob das Ausfuhrgeschäft eine vernünftige Perspektive auf eine schadensfreie Durchführung gewährt. Es wird weiterhin der Grad der Förderungswürdigkeit des Exportgeschäftes berücksichtigt, wobei insbesondere das gesamtwirtschaftliche Interesse, so z.B. die Sicherung von Arbeitsplätzen eine Rolle spielt.<sup>27</sup>

Nach der finalen Zusage schließt die Bundesregierung einen Gewährleistungsvertrag mit dem Deckungsnehmer. Er enthält alle für die Deckung relevanten Einzelheiten und Regelungen, wie Angaben zum Geschäft und zur Art und Höhe der versicherten Risiken. Abschließend wird eine Deckungsurkunde angefertigt und unterzeichnet dem Deckungsnehmer zugestellt.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) c mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>26</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 388.

<sup>27</sup> Vgl. ebenda, S. 385.

<sup>28</sup> Vgl. ebenda, S. 388.

#### 2.1.4 Gebühren und Entgelte

Für die Gewährung von Ausfuhrdeckungen stellt der Bund dem Deckungsnehmer Bearbeitungsgebühren und ein Entgelt für die Deckungsübernahme bzw. die Risikoprämie in Rechnung, wobei keine Versicherungssteuern anfallen. Die zu leistenden Bearbeitungsgebühren variieren je nach Deckungsart und sind in ihrer Höhe abhängig vom Auftragswert bzw. Darlehensbetrag. Sie entstehen bei Beantragung einer Deckung, zudem im Falle von Verlängerungen der grundsätzlichen Stellungnahme über ein Jahr hinaus sowie in Form einer Ausfertigungsgebühr für die Beurkundung der Deckungsübernahme.<sup>29</sup>

Die Risikoprämie, welche im Zuge der endgültigen Deckungsübernahme von Forderungsdeckungen (Lieferanten- und Finanzkreditdeckung) zu entrichten ist, bestimmt sich durch einen Prozentsatz bzw. Entgeltsatz des zu versichernden Betrages. Dieser Satz richtet sich nach zentralen risikobezogenen Faktoren des zu versichernden Risikos:

- Der *Auftragswert* bzw. *Kreditbetrag* ist die Bemessungsgrundlage.
- Wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Entgelthöhe ist das Länderrisiko des Käuferlandes. Hierzu erfolgt eine Einstufung des Landes in eine von acht *Länderkategorien* (0, gefolgt von 1 = bestes Risiko, 7 = schlechtestes Risiko).<sup>30</sup>
- Die Bonität des ausländischen Bestellers bzw. Garanten fließt seit Einführung eines neuen einheitlichen OECD-Entgeltsystems am 01. September 2011 durch Zuordnung des Käufers zu einer von *sieben Käuferkategorien*<sup>31</sup> in die Prämienberechnung ein. Diese steht für das wirtschaftliche Schuldnerisiko, wobei nicht zwischen Banken- oder Käuferrisiken unterschieden wird.
- Des Weiteren haben die vereinbarten Zahlungsbedingungen bzw. die Laufzeit des Geschäftes oder Kredites, die sog. *Risikolaufzeit (RZL)*, erheblichen Einfluss.<sup>32</sup>
- Zusätzlich zu den genannten Faktoren beeinflussen auch die Höhe der Selbstbeteiligung, bzw. die sog. *Deckungsquote* des Geschäfts,

---

<sup>29</sup> Vgl. Olfert, Klaus (Hrsg.) (2010) S. 370.

<sup>30</sup> Für Zuordnungen in die Länderkategorie 0, zutreffend bei den Hocheinkommensländern der OECD und der Euro-Zone, wird mindestens der Entgeltsatz der Länderkategorie 1 angewendet. Bei Deckungen für Länder der Länderkategorie 0 mit Deckungslaufzeiten ab zwei Jahren ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein marktgerechtes Entgelt einzuholen, das anhand von Markttests ermittelt wird. Dadurch fällt unter Umständen ein höheres Entgelt an, als bei Länderkategorie 1. Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) d. oberer und mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>31</sup> Die Käuferkategorien reichen von SOV+ („besser als staatlich“), SOV (staatlich) und CC 0 (bestes privat/ quasi-staatlich) bis CC 5 (schlechtestes privat) und orientieren sich stark an externen Ratings. Je nach Länderkategorie unterscheidet sich die Anzahl der möglichen Käuferkategorien. Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) c S.3 f.

<sup>32</sup> Die Risikolaufzeit setzt sich aus der Kreditlaufzeit bzw. der Zeitspanne vom „Starting Point“ (letzte oder mittlere gewogene Lieferung/ Betriebsbereitschaft bzw. vollständige Kreditauszahlung und Tilgungsbeginn) bis zur letzten Kreditrate, sowie der Hälfte der Vorlaufzeit ( Zeitspanne von der ersten bis zur letzten Lieferung bzw. endgültigen Inbetriebnahme oder vollständigen Kreditauszahlung) zusammen. Vgl. ebenda, c S.9.

- gestellte *Sicherheiten* (Credit Enhancements (CE)), die gegebenenfalls zur Verbesserung der Risikoposition des Schuldners beitragen und
- die *Währung* der zu deckenden Forderung eine Rolle.

Das im Jahr 2011 im Zeichen der Harmonisierungsbestrebungen von der OECD eingeführte neue Entgeltsystem mit einheitlichen Mindestprämiensätzen für sowohl Länder- als auch Käuferrisiken legte den Grundstein für mehr Transparenz und Wettbewerbsgleichheit bezüglich der Deckungsentgelte auf OECD-Ebene.<sup>33</sup>

### 2.1.5 Internationales Regelwerk

Die Thematik der Prämienfrage verdeutlicht, dass der Bund bei der Entscheidung über die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen, aber auch die Vertragsparteien bei der Ausgestaltung des Exportgeschäftes grundlegende Aspekte zu beachten haben. Obwohl es hierbei zwischen den ECA's von Land zu Land Unterschiede, bspw. in ihren Anforderungen oder dem Angebot der Deckungsprodukte gibt, sind die wesentlichen Aufgaben und Handlungsrahmen durch internationale Abkommen definiert. So ist auch der Bund nicht autark in seiner Ausrichtung und Umsetzung der Exportförderungspolitik. Die ECA's sind vielmehr und vor allem auf der Ebene der OECD in ein internationales Regelwerk eingebunden, dessen Wirken im Bereich staatlicher Exportkreditversicherungen Gegenstand des 3. Kapitels ist. Das Bundeswirtschaftsministerium gewährleistet eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der deutschen Exportwirtschaft im Rahmen von internationalen Übereinkommen über die Handlungsspielräume der Exportkreditversicherungen. Hierzu wohnt sie als Teilnehmer stellvertretend für die Bundesregierung allen relevanten Gremien und Sitzungen in der OECD und der Europäischen Union (EU) bei.<sup>34</sup>

Eine besondere Bedeutung bei der Vereinbarung von Zahlungsbedingungen bzw. Rückzahlungsbedingungen des Exportgeschäftes hat die unbedingte Beachtung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und international abgestimmten Grundsätze. Die wichtigsten Grundsätze wurden hierbei von der EU, den Kreditversicherern im Rahmen ihres Zusammenschlusses zur „Berliner Union“ (BU) und insbesondere von der OECD beschlossen. Abweichende Vereinbarungen im Exportgeschäft können dazu führen, dass dem Exporteur keine Ausfuhrdeckung des Bundes gewährt wird.<sup>35</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) c S.2 ff.

<sup>34</sup> Vgl. Schuhmacher, Ralph J. (2010) S. 35.

<sup>35</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 386.

### 2.1.6 Schadenfall

Bei jeder Deckungsart ist der Deckungsnehmer im Schadenfall durch vom Bund definierte Regelsätze am Verlust selbst beteiligt. Diese Selbstbeteiligung liegt abhängig von der Deckungsart und den jeweils eingetretenen politischen oder wirtschaftlichen Risiken in der Regel in einer Spanne von 5% bis 15%. Für die Entschädigung wird festgestellt, ob wirtschaftliche oder politische Gründe ursächlich für die Zahlungsverzögerung bzw. den Zahlungsausfall sind, da sich die Selbstbeteiligung und somit die Höhe der Entschädigung je nach Schadensatbestand richtet. Es wurde hierbei festgelegt, dass eine Selbstbeteiligung in Höhe von 5% vom Deckungsnehmer nicht anderweitig abgewälzt werden darf.<sup>36</sup>

Sobald der Schuldner die Forderung nicht oder nicht fristgemäß beglichen hat<sup>37</sup>, ist vom Deckungsnehmer nach Einhaltung einer Karenzfrist je nach Deckungsform und Garantiefall ein Entschädigungsantrag zu stellen. Nach Eingang aller für den Entschädigungsantrag erforderlichen Unterlagen wird innerhalb einer Zwei-Monats-Frist eine Schadensentscheidung gefällt. Einen Monat nach Bekanntgabe der Schadenabrechnung wird vom Bund die Auszahlung des Entschädigungsbetrags an den Deckungsnehmer veranlasst.<sup>38</sup>

---

<sup>36</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) d. unterer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>37</sup> Bei der Ausfuhrpauschalgewährleistung liegt der Nichtzahlungsfall 6 Monate nach Fälligkeit der Forderung, bei der Finanzkreditdeckung schon nach einem Monat vor. Vor Stellung eines Entschädigungsantrages empfiehlt es sich eine schadenabwendende Prolongation des Ausfuhr- bzw. Kreditvertrages in Betracht zu ziehen. Bei Änderung der gedeckten Fälligkeiten muss vorher die Zustimmung des Bundes eingeholt werden. Im Falle einer Insolvenz des Auslandsschuldners oder bei erfolglos durchgeführter Zwangsvollstreckung bzw. dem Beschluss eines amtlichen bzw. außeramtlichen Vergleichs tritt der Garantiefall bereits mit Verfahrensöffnung ein, jedoch erst wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung eingetreten ist. Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) e 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>38</sup> Vgl. ebenda, 7. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

## **2.2 Deckungsformen der staatlichen Ausführungsgewährleistungen und gedeckte Risiken**

Nicht zuletzt wegen der voranschreitenden Globalisierung der Märkte und der damit einhergehenden direkteren Übertragung von externen Einflüssen auf die nationale Volkswirtschaft haben die staatlichen Exportkreditversicherungen als ein wichtiges Instrument zur Risikovor-sorge für Unternehmen im In- und Ausland immer mehr an Bedeutung gewonnen. Im folgen-den Kapitel werden die einzelnen Deckungsformen und gedeckte Risiken beschrieben.

### **2.2.1 Garantien und Bürgschaften und gedeckte Risiken**

Die Ausführungsgewährleistungen des Bundes lassen sich in eine Vielzahl unterschiedlicher De-ckungsformen differenzieren. Grundsätzlich unterteilt man nach der rechtlichen Stellung des ausländischen Käufers in Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften. Beide Begriffe entspre-chen hier nicht der Bedeutung aus dem bankrechtlichen Verständnis. Sie dienen vielmehr der systematischen Einteilung nach Bestellerkategorien.

Bei Ausfuhren, bei denen der Staat, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine ver-gleichbare Institution als Besteller auftreten bzw. eine derartige Institution durch Übernahme einer Garantie für einen privaten Käufer haftet, erfolgt die Absicherung durch Ausfuhrbürg-schaften. Handelt es sich bei dem ausländischen Kunden um eine Privatperson oder eine in-solvenzfähige privatrechtlich organisierte Firma, übernimmt der Bund die Deckung in Form einer Ausfuhrgarantie. Diese Deckungsform schließt das sog. Insolvenzrisiko ein, das bei Bürgschaften für staatliche Schuldner aufgrund der fehlenden Konkursfähigkeit entfällt.<sup>39</sup>

Man spricht von wirtschaftlichen Risiken, wenn der Grund für einen Forderungsausfall sei-tens des ausländischen Abnehmers begründet ist. Dazu gehören Forderungsausfälle im Nicht-zahlungsfall (engl. „Protracted Default“) sowie durch Insolvenztatbestände (z.B. Konkurs, Vergleich, erfolglose Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung), ungünstige wirtschaftliche Bedingungen des Schuldners oder Zahlungsverzug.<sup>40</sup>

Im Gegensatz dazu liegen politische Risiken vor, wenn der Nichtzahlungsgrund durch allge-meine gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen des Abnehmerlandes (z.B. Moratori-um, Zahlungsverbot) oder kriegerische Ereignisse und Aufruhr bedingt ist. Weiterhin zählen zu den politischen Risiken auch Beschränkungen im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr im Rahmen von Konvertierungs- und Transferierungsverboten der vom Schuldner in der Fremd-

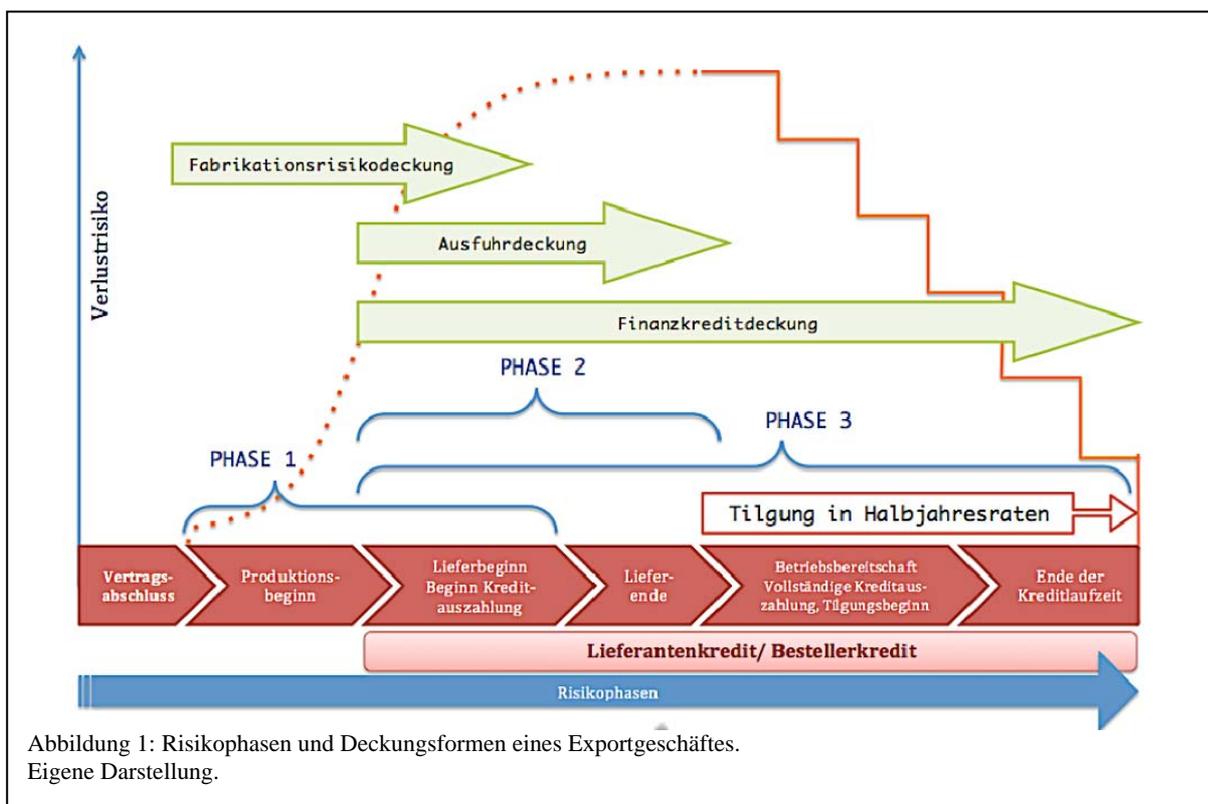
<sup>39</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) f 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>40</sup> Vgl. ebenda, letzter Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

währung bereits geleisteten Geldforderung, oder Verluste der Ware infolge von politischen Eingriffen vor dem Gefahrenübergang. Aufgrund des niedrigeren Risikos bei staatlichen Abnehmern fällt für Ausfuhrbürgschaften ein geringeres Entgelt an als bei Ausfuhrgarantien.<sup>41</sup>

### 2.2.3 Deckungsformen nach Risikophasen

Die Ausfuhrgewährleistungen werden zudem nach den einzelnen Risikophasen in der zeitlichen Abfolge des Exportgeschäftes unterschieden. Diese sind in der nachfolgenden Abbildung 1 grafisch dargestellt.



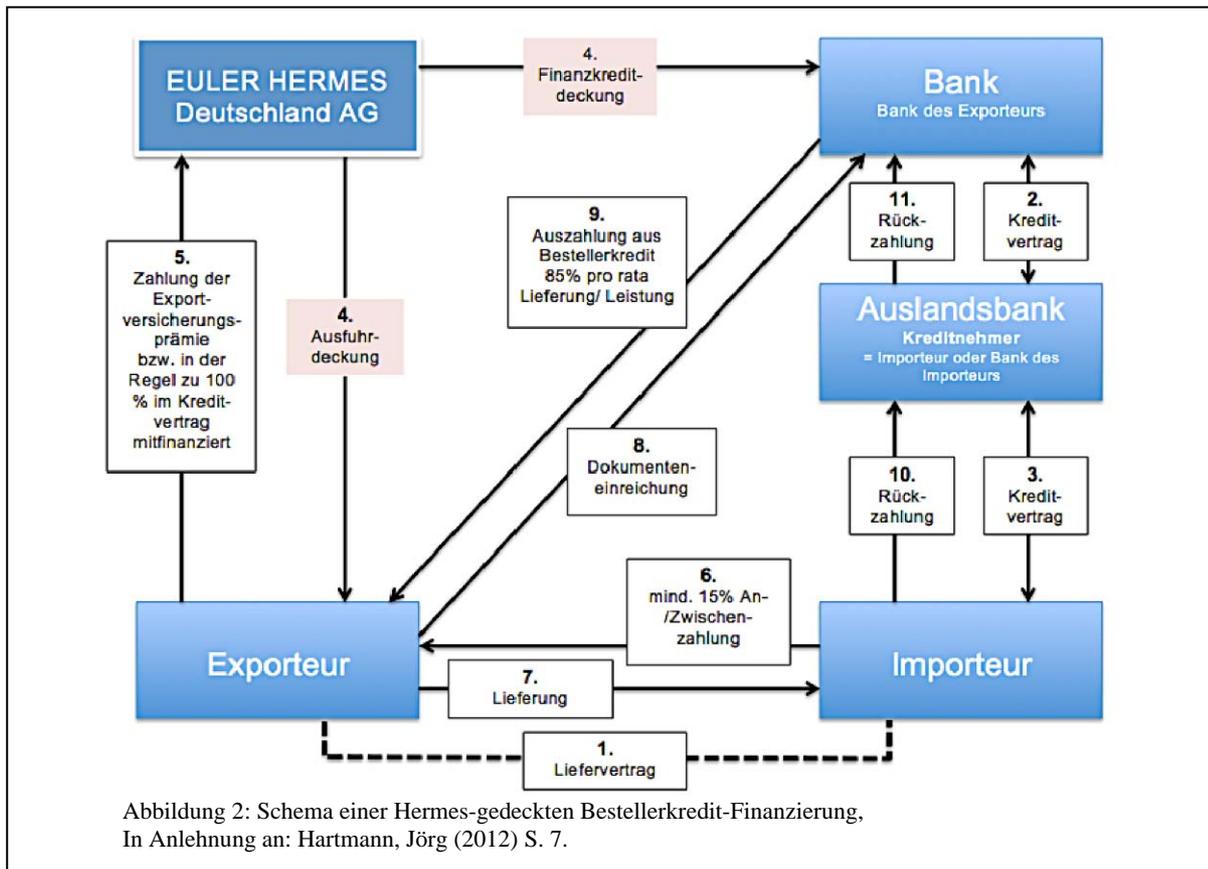
Der Bund sichert Risiken sowohl vor als auch nach Versand der Ware ab. Das sog. Fabrikationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass bestimmte wirtschaftliche und/oder politische Umstände es unmöglich oder nicht mehr zumutbar machen, die Fertigstellung oder den Versand des Exportguts vorzunehmen (Phase 1 Abbildung 1). Hierfür bietet die Fabrikationsrisikodeckung eine Absicherung in Höhe der Selbstkosten des Exporteurs für die Herstellung der Ware. Sie empfiehlt sich vor allem bei Spezialanfertigungen, die sonst bei Nichtauslieferung in den seltensten Fällen anderweitig absetzbar wären.<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) f letzter Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>42</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1044.

Phase 2 in Abbildung 1 stellt die Zeitspanne von Versand der Ware bis zum Lieferende bzw. zur Betriebsbereitschaft dar. Die hier bestehenden Ausfuhrisiken bis zur vollständigen Bezahlung der noch ausstehenden Geldforderung (zzgl. vereinbarter Käuferzinsen) werden mit der Ausfuhrdeckung abgesichert.

In der Regel nimmt der Abnehmer zur Finanzierung eines Exportgeschäftes entweder einen Lieferantenkredit oder einen Finanzkredit zu Gunsten des Exporteurs (bzw. Bestellerkredit) in Anspruch. In Verbindung mit dem gegenüber dem ausländischen Abnehmer gewährten Bestellerkredit beantragt der deutsche Exporteur eine Ausfuhrdeckung (Vgl. Abbildung 2). Diese umfasst die Absicherung nicht-marktfähiger Risiken vom Zeitpunkt des Versands der Ware bis zum vollständigen Eingang der Forderung (Phase 3 Abbildung 1).<sup>43</sup>



Größere Exporttransaktionen werden zunehmend über gebundene Finanzkredite bzw. Bestellerkredite (Vgl. Abbildung 2) einer Bank finanziert. Hierbei gewährt ein deutsches Kreditinstitut infolge der Vermittlung durch den Exporteur dem ausländischen Besteller bzw. dessen Bank ein Darlehen, mit dem der Exporteur bereits pro rata Lieferung/ Leistung die Kaufpreiszahlung<sup>44</sup> erhält. Bei einem Bestellerkredit profitiert der Exporteur daher von einer sofortigen

<sup>43</sup> Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 392 f.

<sup>44</sup> Häufig wird als Zahlungsinstrument das Dokumentenakkreditiv genutzt. Dieses stellt eine Vereinbarung dar, wonach die akkreditiveröffnende Bank im Auftrag und gemäß Weisung des Akkreditivauftraggebers (ausländischer Abnehmer) gegen

Bilanzentlastung und der Erhöhung seiner Liquidität. Die kreditgewährende Bank hat sodann einen Rückzahlungsanspruch gegen den ausländischen Kunden und kann sich vom Zeitpunkt der ersten Kreditauszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung gegen die Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung durch eine Finanzkreditdeckung absichern (Phase 3 Abbildung 1).<sup>45</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um die Absicherung einer abstrakten Geldforderung handelt, beinhaltet die Finanzkreditdeckung besondere Risiken, falls die Rückzahlung des Darlehens unter Hinweis auf Mängelrügen aus dem Liefergeschäft verweigert wird. Der Exporteur wird daher durch die Abgabe der sog. Verpflichtungserklärung in die Vertragsbeziehung der Bank eingebunden. Darin verpflichtet er sich gegenüber dem Bund zur Erteilung jeglicher Auskünfte über das zu Grunde liegende Exportgeschäft, des Weiteren zur Anerkennung der Weisungsbefugnis des Bundes und unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Freistellung des Bundes von der Entschädigungsverpflichtung aus der Finanzkreditdeckung, bspw. im Falle einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Ausfuhrvertrag seitens des Exporteurs.<sup>46</sup>

#### 2.2.4 Deckungsformen im Kurzfristgeschäft

Zudem unterscheidet man noch Arten der Deckungsformen abhängig von der Laufzeit der Kredite. Für das Kurzfristgeschäft mit maximal 12 Monaten, in Ausnahmefällen bis zu 24 Monaten Kreditlaufzeit stehen grundsätzlich vier Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- *Kurzfristige Einzeldeckungen:* Diese Lieferantenkreditdeckung übernimmt der Bund für Geldforderungen aus Lieferungen, bei denen es sich in erster Linie um Rohstoffe, Halbfertigwaren, Konsumgüter, Ersatzteile u.a. mit vereinbarten Kreditlaufzeiten von maximal 12 Monaten handelt. Neben dem politischen Risiko wird hier auch das Insolvenz- und Nichtzahlungsrisiko für eine Zeitspanne von sechs Monaten abgedeckt.
- *Revolvierende Einzeldeckung:* Bestehen mit demselben Importeur regelmäßig Ausfuhrgeschäfte mit kurzfristiger Laufzeit, räumt der Bund auf Antrag eine Sammeldeckung für die zu erwartenden Umsätze mit einem im Voraus festgelegten Höchstbe-

---

Übergabe vorgeschriebener Dokumente eine Zahlung an einen Dritten (Begünstigter/ deutscher Exporteur) leistet, unter der Bedingung, dass die Akkreditivbedingungen erfüllt sind. Bei Geschäften mit Laufzeiten über 24 Monaten erfolgt die Eröffnung des Akkreditivs über bis zu 85% des Auftragswertes (Vgl. Abbildung 2), da für die Gewährung einer Ausfuhrleistung des Bundes gemäß OECD-Konsensus mindestens eine 15 %ige Anzahlung geleistet werden muss. Vgl. Häberle, Siegfried Georg (2002) S. 156.

<sup>45</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1044 f.

<sup>46</sup> Vgl. ebenda, S. 1046 f.

trag auf revolvingender Basis ein. Der Exporteur muss daher nicht bei jedem einzelnen Geschäft einen gesonderten Antrag stellen.

- *Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)*: Die APG stellt den Schwerpunkt der staatlichen Ausfuhrdeckungen des Bundes dar. Sie eignet sich besonders dann, wenn der Exporteur laufend eine Vielzahl ausländischer Abnehmer aus unterschiedlichen Ländern unter Gewährung von kurzfristigen Zahlungszielen beliefert und hierbei eine ausgewogene Risikodiversifikation vorliegt. Besonders die mittelständische Exportwirtschaft schätzt die im Vergleich zur Einzeldeckung vielfach günstigere APG als einen umfassenden, flexiblen und verwaltungsarmen Deckungsschutz für die ausstehenden Forderungen ab dem Zeitpunkt der Versand der Ware mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.
- *Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light (APG-light)*: Diese Pauschaldeckung wird für Ausfuhrgeschäfte mit maximalen Zahlungszielen von vier Monaten gewährt, deren Deckungsnehmer vor allem kleine und mittelständische Unternehmen mit geringem Jahresumsatz bzw. überschaubarem deckungsfähigen Exportumsatz sind. Ihr Zweck besteht darin, als eine leicht handhabbare Deckungsform zu fungieren. Daher ist auch nur ein Schadenfall definiert: Die gedeckte Forderung wird entschädigt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt wurde.<sup>47</sup>

#### **2.2.4 Deckungsformen im mittel- und langfristigen Bereich und Sonderdeckungsformen**

Exportkredite mit vereinbarten Laufzeiten über 24 Monaten gehören zum mittel- bzw. langfristigen Geschäft. In diesem Bereich stehen ausschließlich Einzeldeckungen zur Verfügung. Grundsätzlich ist bei Geschäften mit Laufzeiten ab 24 Monaten eine Anzahlung von mindestens 15 % des Auftragswertes erforderlich und die Rückzahlung der restlichen als Kredit gewährten 85 % zumindest in halbjährlichen Raten zu leisten.<sup>48</sup>

Mittelfristige Kredite liegen regelmäßig bei Laufzeiten von maximal 5 Jahren ab dem sog. „Starting Point“<sup>49</sup>, wobei sich die endgültige maximale Kreditlaufzeit auch nach der Höhe des Auftragswertes richtet. Für kapitalintensive Investitionsgüter mit langfristigen Finanzierungsvereinbarungen gelten zehn Jahre standardmäßig als maximale Kreditlaufzeit. Jedoch gibt es

---

<sup>47</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1044 f.

<sup>48</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) g 3. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>49</sup> Vereinbarung über den Beginn der Kreditlaufzeit bzw. Tilgungsbeginn, z.B. letzte oder mittlere gewogene Lieferung/ Betriebsbereitschaft.

besondere Regelungen, wie für Kraftwerksprojekte und Großraumflugzeuge bei denen auch Laufzeiten bis zu 15 Jahren bzw. 18 Jahre bei EE-Projekten ab Betriebsbereitschaft gedeckt werden.<sup>50</sup> In der Praxis wird ein mittel- bis langfristiges Exportgeschäft in vier von fünf Fällen von einem Kreditinstitut finanziert. Für die Risiken aus diesen gebundenen Finanzkrediten bietet die Finanzkreditdeckung der Bundesregierung eine Absicherung.<sup>51</sup>

Es gibt jedoch auch Exportgeschäfte, deren Komplexität nur im Rahmen einer strukturierten Finanzierung abgewickelt werden kann und die eine auf ihre bestimmten Ausprägungen zugeschnittene Besicherungskonstruktion erfordern. Diese sogenannten strukturierten Finanzierungen werden vordergründig unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet. Sie bieten deutschen Exporteuren die Möglichkeit neue Märkte zu erschließen und gleichzeitig auch Ländern, deren wirtschaftlich als instabil eingeschätzte Lage die Deckungsübernahme von konventionellen Geschäften nur begrenzt erlaubt, förderungswürdige Projekte abzusichern. So etablierte sich die Projektfinanzierung schon seit jeher als die wichtigste Form der strukturierten Finanzierung. Ihre Besonderheit liegt darin, dass der zu leistende Schuldendienst für die aufgenommenen Fremdmittel sowie die Betriebskosten aus den Einnahmen des Projektes selbst erwirtschaftet werden. Daher ist auch weniger die Bonität des ausländischen Bestellers ausschlaggebend. Hier steht vielmehr das Projekt selbst im Zentrum zusammen mit einer eingehenden Analyse und Beurteilung der Projektrisiken. Dabei ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projektes von enormer Bedeutung, welche über ein gesondertes Gutachten vorgenommen wird. Mithilfe der Deckungskonstruktion wird gewährleistet, dass die Einnahmen des Projektes für die Kredittilgung verfügbar sind. Bei Ländern mit ernsthaften Transferrisiken ist es unter anderem erforderlich, dass jegliche Devisenerlöse direkt auf Konten außerhalb des Projektlandes übertragen werden.<sup>52</sup>

Der Handlungsrahmen für die staatlichen Exportkreditversicherungen für Exportgeschäfte und Projekte mit Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren wird im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der ECA's in der OECD durch die OECD-Leitlinien geregelt und begrenzt. Sie sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.<sup>53</sup>

### **3. Einfluss der OECD im Bereich der staatlichen**

---

<sup>50</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004). 1046 f.

<sup>51</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) g 3. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>52</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1046 f.

<sup>53</sup> Vgl. Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004) S. 1046.

## Exportkreditversicherungen

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung der internationalen Märkte gewann die internationale Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren immer stärker an Bedeutung. Dies betrifft auch das internationale System der staatlichen Exportkreditversicherer. In dem Bestreben, gemeinsam die öffentlich geförderten Exportkredite zu reglementieren, entstanden eine Reihe von internationalen Zusammenschlüssen und Gremien. Wichtigstes Gremium ist die OECD. Ihr Wirken soll unter Berücksichtigung des Einflusses auf das deutsche Exportkreditversicherungssystem in knapper Ausführung im folgenden Abschnitt erläutert werden.

### 3.1 Die OECD

Im Jahr 1948 verpflichteten sich 16 Staaten im Rahmen des Zusammenschlusses zur OEEC (Organization for European Economic Co-operation, dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa) zur gegenseitigen Unterstützung bei der Organisation des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg in Verbindung mit dem Europäischen Wiederaufbauprogramm (sog. Marshallplan). 1960 wurde dann in Paris die Organization for Economic Co-operation and Development (OECD, dt. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als Nachfolgeorganisation der OEEC von 20 Staaten gegründet.<sup>54</sup>

Heute ist die OECD ein einzigartiges Forum für die Regierungen von derzeit 30 demokratischen Staaten, welche sich mit vereinten Kräften den globalisierungsbedingten Herausforderungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich stellen.<sup>55</sup> Der aus Mitgliedervertretern bestehende OECD-Rat ist hierbei das Entscheidungsorgan und wählt die 14 Mitglieder des Exekutivausschusses. Die Europäische Union handelt hierbei als Mitglied im Namen ihrer Mitgliedsstaaten. Gegenwärtig stützt sich die Arbeit der OECD auf Arbeitsbeziehungen zu mehr als 70 Ländern. Ihre Zielsetzung umfasst die Förderung einer optimalen Wirtschaftsentwicklung und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten unter Wahrung der finanziellen Stabilität. Zudem unterstützt sie Maßnahmen zur Steigerung des Lebensstandards, wodurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beigetragen werden soll. Weiterhin sieht sie sich in der Verantwortung, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, welche zu den Entwicklungs- und Schwellenländern gehören, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum zu verhelfen. Im

---

<sup>54</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) h 4. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>55</sup> Vgl. OECD (2008) S. 2.

Einklang mit internationalen Verpflichtungen ist die OECD bestrebt, auf nichtdiskriminierender multilateraler Basis zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.<sup>56</sup>

Neben der OECD engagieren sich auch weitere internationale Zusammenschlüsse, wie die Berner Union, der Pariser Club und die EU im Bereich der öffentlich gestützten Exportkredite. Sie werden jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht näher betrachtet.

### **3.2 Wirken der OECD im Bereich der staatlichen Exportkreditversicherungen**

Die OECD hat in den vergangenen Jahren einen maßgeblichen Einfluss auf das ECA-Geschäft ausgeübt und einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Denken und fairen Wettbewerbsbedingungen geleistet. Die wichtigsten Kernpunkte werden nachfolgend behandelt.

#### **3.2.1 Der OECD-Konsensus**

Schon in den 1970er Jahren gab es in der OECD im informellen Rahmen erste Verhandlungen über die Harmonisierung von Richtlinien für staatlich gedeckte Exportkredite im Investitionsgüterbereich. Ein erstes Übereinkommen zwischen den OECD-Mitgliedern in Bezug auf solche Mindeststandards konnte 1975 beim G7-Gipfeltreffen in Rambouillet erzielt werden. Nach langwierigen Verhandlungen wurde dieses im Jahr 1978 durch den von einigen Mitgliedsstaaten der OECD getroffenen sog. OECD-Konsensus für öffentlich gestützte Exportkredite, engl. „OECD-Agreement on Officially Supported Export Credits“ ersetzt.<sup>57</sup>

Mit diesen Leitlinien stimmten die Teilnehmer (engl. Participants<sup>58</sup>) des OECD-Arrangements verpflichtend zu, den bis dato stattfindenden Konditionenkampf der staatlichen Exportförder-systeme zu Lasten staatlicher Haushalte weitestgehend zu eliminieren und Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb zu schaffen. Damit kam es zu einem Durchbruch in der zuvor überaus problematischen internationalen Zusammenarbeit der ECA's. Allgemein handelt es sich bei dem Beschluss um ein Gentlemen's Agreement, d.h. er ist nicht für alle OECD-Länder bindend. Andere Länder außerhalb der OECD haben jedoch die Möglichkeit sich diesem anzuschließen.<sup>59</sup> In der EU stellt der Konsensus Gemeinschaftsrecht dar und ist für seine Mitgliedsländer somit rechtsverbindlich. Sein Inhalt wird periodisch von einem Konsensus-Team überarbeitet, vertieft und präzisiert und ist heute viel weitreichender als beim ursprüng-

---

<sup>56</sup> Vgl. OECD (2005) S. 2.

<sup>57</sup> Vgl. Mildner, Stormy (2007) S. 204.

<sup>58</sup> Die Teilnehmer des OECD-Arrangements sind Australien, die Mitglieder der EU, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA. Vgl. OeKB Österreichische Kontrollbank (2013) a mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>59</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) h 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

lichen Agreement. Die aktuellste Version des OECD-Konsensus ist seit dem 01.01.2013 in Kraft und umfasst 36 Mitglieder.<sup>60</sup>

Die intensive internationale Zusammenarbeit der ECA's vollzieht sich auf sowohl multilateraler, als auch bilateraler Ebene. Auf OECD-Ebene haben sich weitere Arbeitsgruppen etabliert, die sich mit spezifischen Themen des ECA-Geschäftes auseinandersetzen und stetig bestrebt sind, die Harmonisierung voranzutreiben. Die wichtigsten Arbeitsgruppen sind:

- die bereits genannte Konsensusgruppe,
- die Exportkreditgruppe,
- die Konsultationsgruppe,
- die Prämiengruppe,
- und die Länderrisikogruppe.<sup>61</sup>

Die Inhalte des OECD-Konsensus beziehen sich in erster Linie auf öffentlich gestützte Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von mehr als zwei Jahren. Davon ausgenommen sind Exportkredite für militärische Ausrüstungen und landwirtschaftliche Erzeugnisse.<sup>62</sup>

Entsprechend den Richtlinien des OECD-Konsensus sind für die Übernahme von staatlichen Ausfuhrleistungsgewährleistungen mit diesen Laufzeiten folgende Mindeststandards zu erfüllen:

- Vom Käufer sind spätestens bis zum Beginn der Kreditauszahlung **An- und/bzw. Zwischenzahlungen** von mindestens 15 % des Auftragswertes zu leisten. Jede direkte bzw. indirekte Unterstützung für eine Finanzierung der An- und Zwischenzahlung ist nicht erlaubt.
- Die staatliche Exportkreditunterstützung ist durch **Höchstkreditlaufzeiten** begrenzt. Sie beträgt bei Ländern der Kategorie I maximal 5 Jahre und bei vorheriger Notifizierung 8,5 Jahre.

Für alle übrigen Länder der Kategorie II beträgt sie höchstens 10 Jahre.<sup>63</sup> Daneben gibt es Sonderregeln für die Höchstkreditlaufzeiten von Projektfinanzierungen und für Projekte in bestimmten Sektoren im Rahmen der **Sector Understandings** (dt. Sektorenabkommen) gemäß Annex I bis V des OECD-Konsensus. Unter Punkt 3.2.5 wird

---

<sup>60</sup> Vgl. OECD (2013) a S. 5. (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

<sup>61</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) i 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>62</sup> Vgl. ebenda, 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>63</sup> Länder der Kategorie I sind wohlhabende Abnehmerländer mit einem Pro-Kopf-Einkommen von derzeit über 6.465 US\$. Diese Kategorie wird bei der Länderkategorie 0 zugrunde gelegt, zu denen die OECD-Hocheinkommensländer zählen. Länder mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter 6.465 US\$ liegt, d.h. ärmere bzw. mittlere Länder, gehören zur Kategorie II. Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) h 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

kurz auf die ersten drei Sektorenabkommen eingegangen. Das Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte im Annex IV wird eingehend betrachtet.

- Der Kapitalbetrag des Exportkredites (bis zu 85% des Gesamtauftragswertes) ist in **gleich hohen Halbjahresraten** zuzüglich degressiv berechneter Zinsen zu tilgen, wobei die erste Rate spätestens **6 Monate nach dem Starting Point** fällig ist.
- Es darf der vereinbarte **Referenzzinssatz** „Commercial Interest Reference Rate“ (CIRR) nicht unterschritten werden. Für Exporte, die nur anhand einer Ausfuhrdeckung öffentlich unterstützt werden („pure cover“), ist der Exporteur in der Zinsfestlegung frei.
- Eine staatliche Unterstützung für **lokale Kosten** bzw. „local costs“ ist auf maximal 30 % des Auftragswertes begrenzt.
- Die Prämienhöhe wird bestimmt durch die Risikolaufzeit und die **Mindestprämiensätze für politische Risiken und wirtschaftliche Risiken**. Die Mindestprämien für politische Risiken sind erst seit 1997 durch verbindliche einheitliche Länderklassifizierungen in acht Länderkategorien (Knaepen Package) von der OECD geregelt. Im September 2011 wurden mit der Einführung des neuen Entgeltsystems (Malzkuhn-Drysdale Package) auch die Mindestprämien für wirtschaftliche Risiken mit neuen insgesamt sieben Käuferkategorien vereinheitlicht.<sup>64</sup>

Mithilfe dieser Leitlinien<sup>65</sup> konnte ein bedeutsamer Fortschritt zur Konvergenz der staatlichen Kreditversicherungssysteme realisiert werden. Einerseits sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindert, und andererseits gleichwertige Konkurrenzbedingungen für die Exporteure geschaffen werden, sodass nunmehr wieder der tatsächliche Preis für das Produkt bzw. die Leistung und die Produktqualität in den Vordergrund rücken.<sup>66</sup>

### 3.2.2 Umweltprüfung

Seit jeher ist die OECD in ihrem Wirken im Bereich der staatlich geförderten Exportkredite bestrebt, den immer wichtiger werdenden Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichti-

---

<sup>64</sup> Vgl. ebenda, 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>65</sup> Verfolgt ein Konsensus-Mitglied die Absicht, in einem Einzelfall von den Mindeststandards abweichende Konditionen anzuwenden, ist es verpflichtet diese innerhalb einer gesetzten Frist vor der Übernahme der Deckung gegenüber den anderen Mitgliedern zu notifizieren. Daraufhin können die anderen Mitglieder Widerspruch einlegen oder sich dieser nicht konformen Bedingung anpassen, dem sog. „matchen“. Auf diese Weise kann wieder Chancengleichheit unter den ECA's hergestellt werden. Jedoch hat das Matching aufgrund des heutigen Normcharakters der Mindeststandards eine eher geringe Bedeutung. Erfolgt kein Widerspruch durch die anderen Teilnehmer, besteht zuletzt die Möglichkeit des „Common-Line-Verfahrens“, durch welches in Einzelfällen großzügigere bzw. strengere Konditionen, als in der Konsensus-Regelung vorgesehen, bewilligt werden können. Vgl. ebenda, 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>66</sup> Vgl. Schuhmacher, Ralph J. (2010) S. 36.

gen. Die ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Auswirkungen eines Projektes bzw. Exportgeschäftes haben zur Beurteilung seiner risikomäßigen Vertretbarkeit und Förderungswürdigkeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. So stellt der globale Klimawandel auch für die OECD eine der größten Herausforderungen in dieser Zeit dar. Diesbezüglich haben sich die OECD-Länder im Jahr 2003 auf die Umweltleitlinien „Recommendation of the Council on Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Dilligence“ (aktuelle Bezeichnung), kurz Common Approaches geeinigt.<sup>67</sup> Der OECD-Rat verabschiedete zuletzt am 28. Juni 2012 eine überarbeitete Version, in der die bisher gesammelten Erfahrungen implementiert wurden und die ausdrückliche Bezugnahme auf projektrelevante Menschenrechte und die stärkere Einbindung von Nicht-OECD-Mitgliedern betont werden.<sup>68</sup>

Im Kern definieren die Common Approaches spezielle Auflagen und einen vorgesehenen Prüfungsumfang für ECA-gedekte Exportgeschäfte oder Projekttransaktionen verschiedener Branchen mit Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren, welche von den Beteiligten einzuhalten sind. Infolge der Sammlung aller relevanten Informationen wird frühzeitig eine Vorprüfung (sog. Screening) der signifikanten Risiken durchgeführt. Daraufhin erfolgt eine Klassifizierung in eine der drei Kategorien A, B oder C in Abhängigkeit von dem Ausprägungsgrad potentieller Umweltauswirkungen (Kategorie A = beträchtliche negative Umweltauswirkungen, B = geringere negative Umweltauswirkungen, C = Umweltauswirkungen eher unwahrscheinlich bzw. minimal). Somit sollen die unter Umständen aus der Transaktion resultierenden folgenschweren negativen Konsequenzen für die Ökologie und den Sozialbereich des Importlandes vermieden werden.<sup>69</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. OeKB Österreichische Kontrollbank (2013) b 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>68</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2013) S. 23.

<sup>69</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) j 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis). sowie Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) k 3. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

### 3.2.3 Empfehlung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung

Ein weiterer wesentlicher Aspekt nachhaltigen Handelns und transparenter sowie fairer Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen für das System der Exportkreditversicherer ist die Korruptionsfreiheit von Exportgeschäften. Korruption wird beschrieben als das Anbieten, Geben oder Annehmen von Werten, um hierdurch eine offizielle Handlung bzw. Geschäftsentscheidung zu beeinflussen. Nicht nur, dass die daraus resultierenden Schäden eine Existenzbedrohung für das einzelne Unternehmen bedeuten; Korruption und etwaige intransparente und ungesetzliche Handlungen wirken sich ebenfalls sehr negativ auf das Ansehen der Wirtschaft insgesamt, wie auch auf ein faires Wettbewerbsumfeld aus.<sup>70</sup> Aus diesem Grund unterstützt unter anderem auch die Bundesregierung aktiv alle Bestrebungen bei der Bekämpfung und Prävention von Korruption und hat im Rahmen der OECD aktiv bei der Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Korruptionsprävention maßgeblich mitgewirkt. Im Dezember 2006 wurde hierzu die Empfehlung des OECD-Rates „Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits“ veröffentlicht. Darin wird den Mitgliedsstaaten empfohlen spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um Korruptionsdelikte aufzudecken, den Exporteur auf die rechtlichen Konsequenzen von Korruption im internationalen Geschäftsverkehr hinzuweisen und wenn erforderlich die Compliance- und Anti-Korruptionsprogramme zu überprüfen.<sup>71</sup>

Die Bundesregierung hat sich daher verpflichtet, diese Empfehlung bei der Übernahme von Ausfuhrleistungsgarantien anzuwenden. In diesem Zusammenhang erklärt der Bund, dass im Falle von nachweislich festgestellten Korruptionsdelikten keine Exportkreditgarantien übernommen werden. Zudem beruft er sich auf Haftungsbefreiung, wenn Korruptionsfälle nach der Deckungsübernahme nachträglich konstatiert wurden.<sup>72</sup>

Sie verfolgt hierzu ein zweistufiges Verfahren zur Korruptionsprüfung. Das Verfahren umfasst im ersten Schritt eine standardmäßig von Exporteur bzw. Bank beim Antrag auf eine Exportkreditgarantie abzugebende Erklärung zur Korruptionsprävention. Diese stellt seit 2007 einen notwendigen Bestandteil eines Antrags dar. Falls sich aus der Erklärung oder anderen Quellen etwaige Hinweise im Hinblick auf korruptionsrelevante Sachverhalte aus dem Geschäft ergeben, leitet der Bund im zweiten Schritt eine sog. vertiefte Korruptionsprüfung („Enhanced Due Dilligence“) ein. Sie umfasst weiterführende Eruierungsmaßnahmen vor allem im Bezug auf aktuelle Deckungsanträge. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig

---

<sup>70</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) I 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>71</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) m 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>72</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) n 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

eine Aufschlüsselung des betreffenden Exportgeschäftes z.B. im Hinblick auf die Vertriebsstruktur oder vereinnahmte Provisionszahlungen sowie eine Klärung des Compliance Programms bzw. der Compliance-Struktur des Exporteurs vorgenommen.<sup>73</sup>

### **3.2.4 Nachhaltige Kreditvergabe**

Ein weiteres Einflussgebiet der OECD im Bereich der Exportkreditversicherungen war das Abfassen einheitlicher Richtlinien für das sog. „Sustainable Lending“ (dt. Nachhaltige Kreditvergabe). Häufig ist es Entwicklungsländern mit hohem Schuldenstand bzw. Niedrigeinkommensländern kaum möglich die notwendigen Mittel aufzubringen, um am globalen technologischen Fortschritt teilzuhaben. Schon der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank setzen sich seit jeher dafür ein, wiederholte Überschuldungen solcher Länder zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung dieser Nationen zu unterstützen.

Ebenso haben sich im Jahr 2008 die staatlichen Exportkreditversicherer der OECD-Mitgliedsstaaten durch entsprechende einheitliche Grundsätze für die Vergabe von Exportkreditgarantien an Schuldner dieser Länder in den „Principles and Guidelines to Promote Sustainable Practices in the Provision of Official Export Credits to Low Income Countries“ zur Unterstützung und Zusammenarbeit bei den Bemühungen des IWF und der Weltbank ausgesprochen.<sup>74</sup>

### **3.2.5 Die Sektorenabkommen des OECD-Konsensus**

Der wichtigste Schritt im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Exportkreditversicherungssystem war wie schon angeführt der OECD-Konsensus für staatlich geförderte Exportkredite mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren. Sein oberstes Ziel lag darin, das sog. „Level Playing Field“ (dt. Wettbewerbsgleichheit) zwischen den ECA's zu schaffen. Der OECD-Konsensus zieht somit gewisse Grenzen im Handlungsrahmen der staatlichen Fördertätigkeit.<sup>75</sup>

Jedoch liegen in einigen Sektoren besondere Erfordernisse bei der Finanzierung und Absicherung vor, denen anhand von gesonderten sektorbezogenen Richtlinien Rechnung getragen werden soll. Diese sind im OECD-Konsensus Annex I bis IV (dt. Anhang I bis IV) in den Sektorenabkommen (Sector Understandings) festgehalten und regeln u.a. Höchstkreditlaufzeiten, Anteile zur Einbeziehung lokaler Kosten oder andere Zahlungsmodalitäten.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) m 2. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>74</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) o 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>75</sup> Vgl. Mildner, Stormy (2007) S. 175.

<sup>76</sup> Vgl. OECD (2013) a S.35 ff. (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Die einzelnen Besonderheiten und Schwerpunkte der Sektorenabkommen werden im Folgenden kurz behandelt, wobei das Sektorenabkommen für erneuerbare Energien und Wasserprojekte eingehender thematisiert wird.

### **3.2.5.1 Sektorenabkommen für Schiffe**

Das im Jahr 2001 grundlegend überarbeitete und 2007 erneut angepasste Sektorenabkommen über Exportkredite für Schiffe (SSU) hat gewissermaßen eine Sonderstellung in der OECD, als dass es nicht wie die übrigen Sektorenabkommen in die Zuständigkeit der OECD-Konsensusgruppe, sondern der Working Party 6 der OECD fällt. Dies lässt sich aus seiner Historie begründen, da die erste Sektorvereinbarung für Schiffe aus dem Jahr 1969 datiert und somit älter ist, als der Konsensus selbst. Deshalb blieb die Zuständigkeit der Working Party 6 bis heute erhalten. Des Weiteren hat dieses Abkommen die Besonderheit, dass es nicht von allen OECD-Mitgliedern unterzeichnet wurde.<sup>77</sup> Die Sonderregelungen des aktuellen Abkommens konzentrieren sich auf folgende Kernpunkte und Modalitäten:

**ANWENDUNGSBEREICH:** In Artikel 2 des SSU wird geregelt, dass es nur auf offiziell geförderte Exportkredite für neue seegängige Schiffe der Größenordnung 100 Bruttoregistertonnen (BRT) und mehr sowie für den Umbau von Seeschiffen von mehr als 1000 BRT angewendet werden kann. Das SSU gilt nicht für Kriegsschiffe.

**HÖCHSTKREDITLAUFZEIT:** Gemäß Artikel 3 beträgt sie unabhängig von der Einstufung des Käuferlandes 12 Jahre ab Lieferung.

**ANZAHLUNG:** Die Vertragsparteien sind laut Artikel 4 angehalten, eine Anzahlung von mindestens 20 % des Auftragswertes zu vereinbaren.

**MINDESTZINSSÄTZE UND -PRÄMIEN:** Die Mindestprämiensätze für politische Risiken aus dem Knaepen Package finden bei Schiffen keine Anwendung, unter anderem mit der plausiblen Begründung, dass bei gedeckten Schiffsexporten dem wirtschaftlichen Risiko des Bestellers eine übergeordnete Rolle zukommt. Bei öffentlicher Finanzierungsunterstützung ist der Referenzzinssatz CIRR (Vgl. Punkt 3.2) einzuhalten.<sup>78</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 83.

<sup>78</sup> Vgl. ebenda, S. 84 f.

KÜNFTIGE AUFGABEN UND THEMENKREISE: Im Anhang verständigte man sich in einer überarbeiteten Liste auf zukünftig abzuarbeitende Aufgabenkomplexe, wie z.B. die Entwicklung einer Prämiendisziplin, Mindestzinsen bei öffentlichen Finanzierungen u.a..<sup>79</sup>

### 3.2.5.2 Sektorenabkommen für Kernkraftwerke

Nachdem das Sektorenabkommen für Kernkraftwerke (NSU) im Annex II des Konsensus 20 Jahre lang nicht an die Entwicklungen des OECD-Konsensus angepasst worden war, wurde es im Jahr 2009 neu gefasst und den zeitgemäßen Anforderungen des Sektors angeglichen.<sup>80</sup> Exportkredite für Kernkraftwerke unterliegen folgenden Sondervereinbarungen:

ANWENDUNGSBEREICH: Das NSU bezieht sich auf die Lieferung vollständiger Kernkraftwerke und etwaiger Komponenten sowie auf die Modernisierung bereits existierender Kernkraftwerke, vorausgesetzt dass das Investitionsvolumen für die Modernisierungsvorhaben mindestens 80 Millionen Sonderziehungsrechte<sup>81</sup> (SZR) ausmacht und die wirtschaftliche Lebensdauer um die Spanne der Kreditlaufzeit verlängert wird. Zudem sind Lieferungen von Nuklearbrennstoffen, Urananreicherung und Beseitigung der nuklearen Abfälle in der Sektorvereinbarung mit inbegriffen. Ausgeschlossen sind jedoch Lieferungen außerhalb des Kernkraftkomplexes, die in der Verantwortung des Käufers liegen, wie bspw. Stromverteilung oder Zufahrtstraßen.<sup>82</sup>

HÖCHSTKREDITLAUFZEIT: Die maximale Kreditlaufzeit für die Errichtung neuer Kraftwerke bzw. für Modernisierungsprojekte beträgt 18 Jahre<sup>83</sup>. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen gelten kürzere Kreditlaufzeiten.

ANZAHLUNG: Die Vertragsparteien sollen laut Artikel 4 eine Anzahlung von mindestens 20 % des Auftragswertes vereinbaren.

---

<sup>79</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 84 f.

<sup>80</sup> Vgl. ebenda, S. 86.

<sup>81</sup> Unter dem Begriff Sonderziehungsrecht wird eine Rechnungseinheit einer „Kunstwährung“ des Internationalen Währungsfonds (IWF) verstanden, die sich aus einem Währungskorb unterschiedlicher Währungen (US-Dollar, Euro, Japanische Yen, Englische Pfund) zusammensetzt und nur begrenzten Kursschwankungen ausgesetzt ist. Hierbei ist der Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung der maßgebliche Zeitpunkt für den Umrechnungskurs (sofern nicht anders vereinbart). Vgl. Lange, Manfred/ Robold, Markus O. (2010) S. 260.

<sup>82</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 86.

<sup>83</sup> Hierbei ist die Voraussetzung zu erfüllen, dass ein Rückzahlungsprofil mit gleichen Kapitalraten und degressiver Zinsberechnung oder ein Annuitätenprofil angewendet wird. Als Ausnahme ist auch ein Rückzahlungsprofil in Anlehnung an den Richtlinien für strukturierte Finanzierungen des Konsensus mit der entsprechenden maximalen Kreditlaufzeit von 15 Jahren anwendbar. Vgl. ebenda, S. 86.

**MINDESTZINSEN:** Mithilfe der Erhöhung der Höchstkreditlaufzeiten soll der längeren erforderlichen Bauzeit neuer Kernkraftwerke entsprochen werden. In diesem Zusammenhang wirkt sich dies in einem modifizierten CIRR-System aus. Bei öffentlicher Finanzierungsunterstützung ist der CIRR einzuhalten.

**GEBUNDENER HILFSKREDIT:** Hilfskredite sind in diesem Sektor unzulässig. Er kann jedoch im Ausnahmefall bei Vorhaben zur Beseitigung bzw. Vorbeugung nuklearer Unglücksfälle erwogen werden.

**NOTIFIZIERUNG:** Gemäß Artikel 48 des Konsensus sind alle Geschäfte, die sich im Geltungsbereich des NSU befinden mindestens zehn Kalendertage vor verbindlicher Zusage zu notifizieren. Diese kann unter bestimmten Bedingungen auf Wunsch eines Konsensusteilnehmers um eine weitere Wartefrist von 10 Kalendertagen prolongiert werden.

**KÜNFTIGE AUFGABEN UND THEMENKREISE:** In Artikel 9 verständigte man sich auf noch zu bearbeitende Aufgabenkomplexe, wie z.B. die Einführung eines Systems variabler Mindestzinsen oder besonderer Regeln bei der Förderung lokaler Kosten.<sup>84</sup>

### **3.2.5.3 Sektorenabkommen für Flugzeuge**

Im Jahr 2007 wurde das ursprüngliche Sektorenabkommen über Exportkredite für Flugzeuge (ASU) von 1986 im Annex III durch eine grundlegende Neufassung ersetzt. Es stellte einen Meilenstein in der Geschichte der OECD dar, denn erstmals trat mit Brasilien ein Nicht-OECD-Land dem auf Exportkredite bezogenen OECD-Abkommen bei. In diesem Abkommen bildeten sich unterschiedlich zu behandelnde Kategorien von Flugzeugtypen heraus, die jedoch aufgrund von Diskussionen über die Einstufung von verschiedenen Flugzeugarten bereits 2009 zu einer Reformdebatte führten. Somit trat am 01. Februar 2011 ein neues Sektorenabkommen für Flugzeuge als Gentlemen's Agreement in Kraft.<sup>85</sup> Es kann aufgrund seiner Ausgestaltung als „Stand-alone Agreement“ unmittelbar und ohne weiteren Einbezug der Konsensus-Regeln angewendet werden.<sup>86</sup> Exportkredite für Flugzeuge unterliegen derzeit folgenden Sonderregelungen:

---

<sup>84</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 86 f.

<sup>85</sup> Vgl. ebenda, S. 86.

<sup>86</sup> Vgl. ebenda, S. 88 f.

**ANWENDUNGSBEREICH:** Gemäß Artikel 4 bezieht sich das ASU in erster Linie auf neue zivile Flugzeuge. Außerdem umfasst das Abkommen gebrauchte und instandgesetzte zivile Flugzeuge, Turbinen und Ersatzteile sowie Maintainance- und Serviceverträge. Die früher übliche Kategorisierung von Flugzeugtypen wurde aufgegeben. Ausgeschlossen sind jedoch ausdrücklich neue oder gebrauchte Militärflugzeuge sowie Flugsimulatoren.

**HÖCHSTKREDITLAUFZEIT:** Die maximale Kreditlaufzeit beträgt für alle neuen Flugzeuge 12 Jahre. Sie kann jedoch gegen einen Prämienaufschlag von 35 % auf 15 Jahre erhöht werden. Für gebrauchte Flugzeuge gelten Kreditlaufzeiten von maximal 5 bis 10 Jahren.

**ANZAHLUNG:** Artikel 10 regelt, dass bei allen Geschäften der Risikokategorie 1 (d.h. best- eingestufte Fluglinien mit Investment Grade Rating von AAA bis BBB-) eine Mindestanzahlung von 20 % des Nettopreises zu leisten ist. Bei den übrigen schlechteren Risikokategorien beträgt sie 15 %.

**RÜCKZAHLUNGSPROFIL:** Gemäß Artikel 13 ist die Rückführung des Kredits sowohl bei einem annuitätischen Rückzahlungsprofil als auch der Rückzahlung in gleichen Kapitalraten mindestens in vierteljährlichen Raten (alternativ auch in halbjährlichen Raten gegen 15 % Zuschlag auf die Mindestprämie) vorzunehmen. Die erste Rate darf hierbei nicht später als drei (sechs) Monate nach Starting Point fällig sein.<sup>87</sup>

**MINDESTPRÄMIEN:** Für alle Flugzeuggeschäfte sind die im Appendix II des Abkommens geregelten Mindestprämien einzuhalten, welche auf einer einheitlichen Risikoklassifizierung der Käufer basieren (Vgl. Anzahlung). Neu im Abkommen ist ein zusätzlicher marktabhängiger Aufschlag in Anlehnung an die Median Credit Spreads (Risikoaufschläge) der Ratingagentur Moody's. Bei der Prämiengestaltung wird grundsätzlich eine dingliche Besicherung des Kredites angenommen. Bei den Risikokategorien 3 bis 8 bedarf es zusätzlich der sog. „Risk Mitigants“. Diese Risiko reduzierenden Faktoren lassen sich in die werthaltigere Kategorie A und Kategorie B unterteilen. Im Falle von öffentlicher Finanzierungsunterstützung sind Mindestzinsen des Appendix III anzuwenden.<sup>88</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 89 f.

<sup>88</sup> Vgl. ebenda, S. 94 ff.

GEBUNDENER HILFSKREDIT: Flugzeugexporte dürfen gemäß Artikel 6 nicht mit Hilfskrediten unterstützt werden. Eine Ausnahme gibt es lediglich bei Vorhaben zu humanitären Zwecken sofern das Einverständnis der Mitgliedsstaaten gegeben ist. Bisher hatte dieser Fall noch keine praktische Relevanz.<sup>89</sup>

NOTIFIZIERUNG: Alle Flugzeuggeschäfte sind nach der Indeckungnahme innerhalb von einem Monat nachträglich auf einem speziellen Notifikationsformular im Abkommen zu notifizieren. Zudem verlangt das Abkommen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern ein anderer Mitgliedsstaat Informationen ersucht.<sup>90</sup>

#### **3.2.5.4 Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte**

Die Finanzierungsstruktur von Auslandsprojekten im Bereich regenerative Energien weist ebenfalls spezifische Besonderheiten auf, die das Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte (CCSU) im Annex IV des OECD-Konsensus berücksichtigt. In ihm sind Konditionen festgelegt zu denen Exportkreditgarantien für Erneuerbare Energie-Transaktionen übernommen werden können. Die Sondereinbarungen des überarbeiteten Abkommens vom Juni 2012 umfassen folgende Modalitäten:

ANWENDUNGSBEREICH: Der Geltungsbereich des CCSU bezieht sich zum einen auf den Bereich Erneuerbare Energien, welche im Appendix I aufgeführt sind. Demnach umfasst es u.a. Projekte zur Wind-, Wasser-, Solar-, Geothermal-, Gezeitenkraft- und Bioenergienutzung. Des Weiteren legt Appendix II diejenigen Projekttypen fest, welche dem Klimaschutz dienen. Zuletzt umfasst das Abkommen Wasserprojekte, worunter Projekte zur Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu verstehen sind. Bewässerungsprojekte sind von der Anwendung ausgeschlossen.

Artikel 1 des Sektorenabkommens legt in Bezug auf *Projekte mit Erneuerbaren Energien des Appendix I* den Umfang der Förderung fest. Erfasst werden Exporte von gesamten Projekten und Komponenten sowie Modernisierungen bestehender Projekte, sofern die ökonomische Lebensdauer des Projektes mindestens um den Zeitraum der Kreditlaufzeit verlängert wird.

---

<sup>89</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 90.

<sup>90</sup> Vgl. ebenda, S. 93 f.

Nicht in die Sonderregelungen miteinbezogen sind gemäß Artikel 1 b) Lieferungen außerhalb des Kernkraftkomplexes, für die der Käufer selbst aufkommen muss, wie z.B. Zufahrtstraßen und Stromverteilungssysteme. Diese Vorschrift findet sich spiegelbildlich in den Richtlinien für konventionelle Kraftwerke sowie Kernkraftwerke, genauer gesagt in Artikel 13 b) des Konsensus und Artikel 1 b) des Sektorenabkommens für Kernkraftwerke wieder. Als Ausnahmen gelten Übertragungsleitungen und die Umspannanlage unter der Voraussetzung, dass es sich um denselben Käufer handelt wie beim Kraftwerk und die Übertragungsleitungen eine Mindestspannung von 60 Kilovolt aufweisen.

Ferner wird in Artikel 2 der Anwendungsbereich für *Klimaschutzprojekte* im Sinne von *Appendix II* geregelt. Demnach werden auch hier die Exporte von gesamten Projekten und Komponenten erfasst. Dabei sind jedoch die in Artikel 2 b) ausgewiesenen Beschränkungen zu berücksichtigen, wie z.B. die Maßgabe keiner oder geringer Kohlenstoffdioxidemissionen, die Einhaltung der Standards gemäß *Appendix II* sowie die Gewährung verlängerter Kreditlaufzeiten lediglich zum Ausgleich finanzieller Nachteile.

Der Geltungsumfang für *Wasserprojekte* ist in Artikel 3 geregelt. Eingeschlossen sind die kommunale Trinkwasserversorgung für Haushalte und das Kleingewerbe, Abwasserentsorgungsprojekte und darüber hinaus auch die Modernisierung dieser Fazilitäten, allerdings nur wenn sich die wirtschaftliche Lebensdauer dieser mindestens um die Zeitspanne der Kreditlaufzeit verlängert.<sup>91</sup>

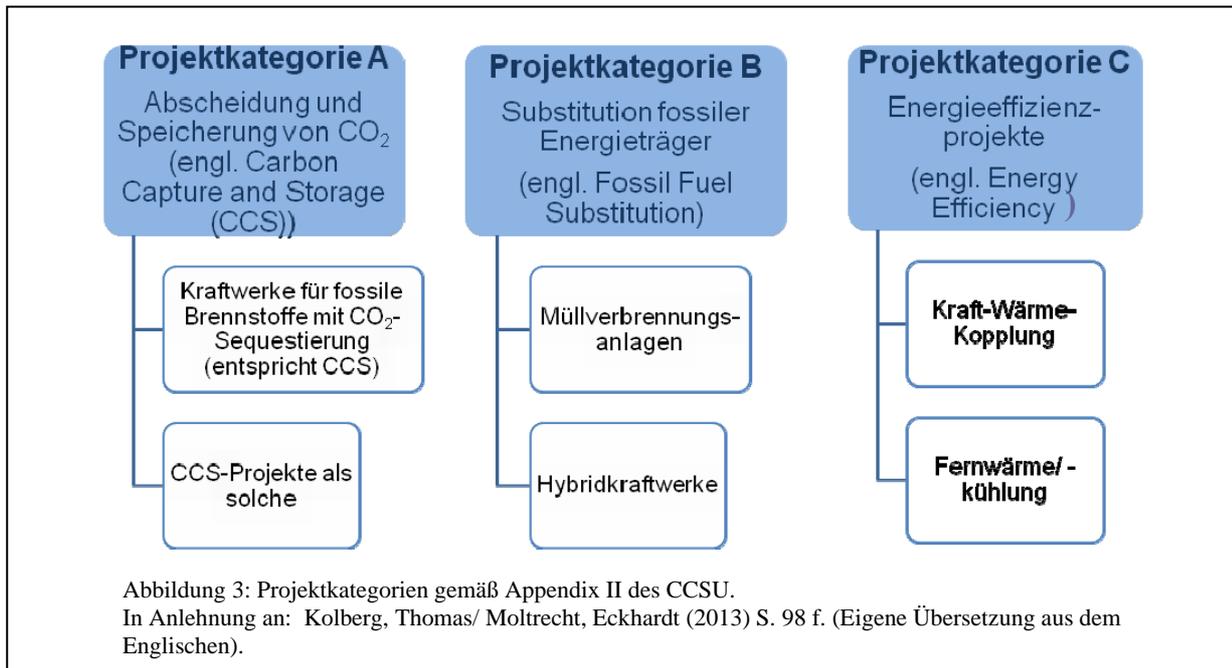
**HÖCHSTKREDITLAUFZEIT:** Die maximale Kreditlaufzeit ist in Artikel 4 festgelegt. Gemäß Artikel 4 a) umfasst diese bei Projekten im Bereich regenerative Energien und Wasserprojekte höchstens 18 Jahre. Jedoch gestaltet sich die Regelung der Kreditlaufzeiten mit der Ergänzung des Aspektes Klimaschutz gemäß Artikel 4 a) (*Appendix II*) nun relativ komplex. Die Kreditlaufzeiten für Projekte in diesem Bereich werden einerseits nach der Größe des Exportgeschäftes (über 10 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) oder unter 10 Mio. SZR) und andererseits nach dem Projekttyp differenziert.<sup>92</sup>

---

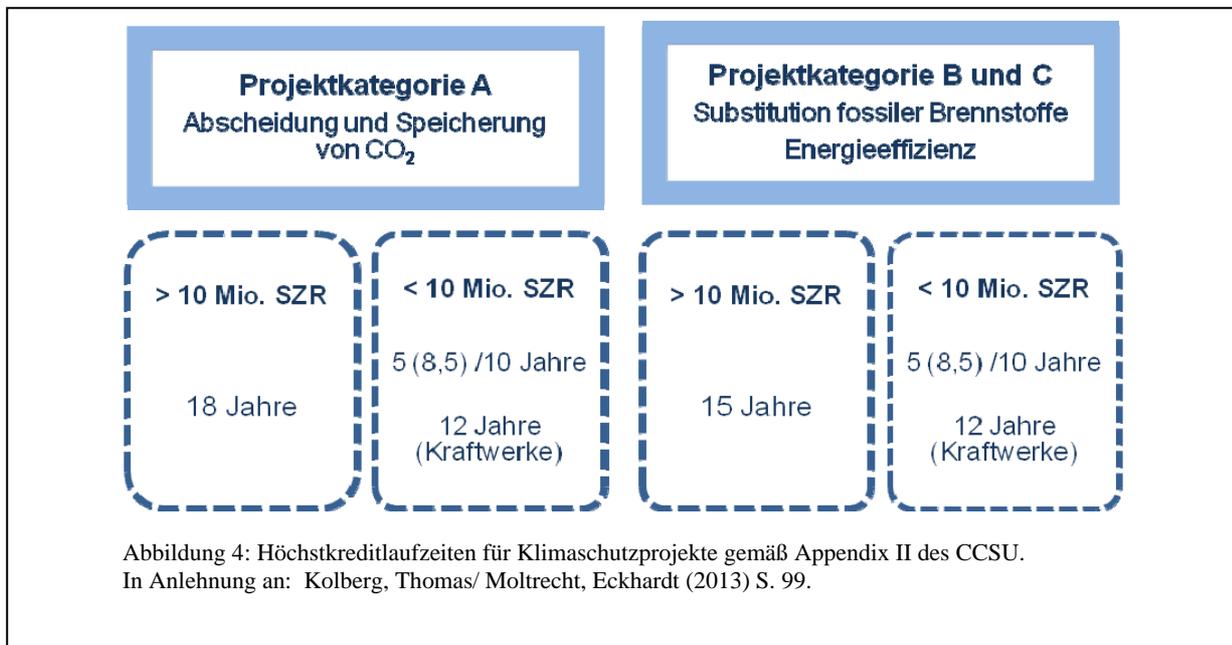
<sup>91</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 97 f.

<sup>92</sup> Vgl. ebenda, S. 98 f.

Hierzu erfolgt im Appendix II eine Unterteilung in drei Projektkategorien A, B und C, welche in Abbildung 3 dargestellt werden.



Auf Basis dieser Unterteilung ergibt sich die folgende Struktur maximaler Kreditlaufzeiten für Klimaschutz-Projekte gemäß Abbildung 4.



**RÜCKZAHUNGSPROFIL:** Gemäß Artikel 5 kann der Kapitalbetrag wahlweise entweder im klassischen Rückzahlungsprofil (d.h. gleiche Kapitalraten und degressive Zinsberechnung) oder alternativ annuitätisch zurückgeführt werden. Dabei hat die Zahlung der ersten Rate spätestens sechs Monate nach Starting Point des Kredites zu erfolgen. Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit in besonders zu begründenden Ausnahmefällen von den Flexibilisierungen des Rückzahlungsprofils für strukturierte Finanzierungen aus dem Artikel 14 b) des Konsensus Gebrauch zu machen. Für Projekte, die in den Anwendungsbereich dieses Sektorenabkommens fallen, wurden die flexibleren Rückzahlungsbedingungen allerdings noch einmal modifiziert. Somit ist die erste Kapitalrate laut Artikel 14 b) des Konsensus spätestens 12 Monate, für Projekte unter dem Sektorenabkommen jedoch erst spätestens 18 Monate nach dem Starting Point des Kredites fällig.

Wird in den allgemeinen Konsensus-Regeln die mittlere gewogene Kreditlaufzeit in absoluten Zahlen angegeben, so beträgt diese im Falle des CCSU abweichend davon generell maximal 60 % der maximal zulässigen Gesamtlaufzeit.<sup>93</sup>

**MINDESTZINSSÄTZE:** Analog zum Sektorenabkommen für Kernkraftwerke weist das CCSU aufgrund der längeren Kreditlaufzeiten gegenüber dem Allgemeinen Konsensus ebenfalls eine Modifizierung des CIRR-Systems auf, sofern beim Projekt keine öffentliche Finanzierungsunterstützung vorliegt. Hierzu ist in Artikel 6 des Abkommens ein Zinstableau mit festgelegten Mindestzinssätzen und –margen in Abhängigkeit von den Kreditlaufzeiten ausgewiesen (siehe Tabelle 1). Es wird hierin deutlich, dass die Laufzeiten von mehr als 12 und bis zu 18 Jahren einerseits über die Erhöhung des Basiszinssatzes (CIRR bzw. Base Rate, gemäß der Umlaufrenditen von Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu 10 Jahren, Vgl. Punkt 4 im Anhang) abgebildet werden. Andererseits finden diese Laufzeiten in Form von einer über die gängigen 100 Basispunkte (bp) hinausgehenden höheren Marge eine Berücksichtigung.<sup>94</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 99 f.

<sup>94</sup> Vgl. ebenda, S. 100.

Darüber hinaus wird der längeren Bauzeit bei großen Wasserkraftwerken bzw. Projekten des Projekttypen A gemäß Appendix II durch einen abermals höher anzusetzenden CIRR in der rechten Spalte des Zinstableaus (Vgl. Tabelle 1) Rechnung getragen.<sup>95</sup>

**Tabelle 1: Zinstableau zum CIRR-System gemäß Artikel 6 des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte**

Kreditlaufzeit (in Jahren)	Standard-Mindestzinssätze			
	Staatsanleihen (Restlaufzeit in Jahren)	Marge (in bps)	Staatsanleihen (Restlaufzeit in Jahren)	Marge (in bps)
< 11	Gültiger CIRR auf der Grundlage von Artikel 20 des Konsensus			
11 bis 12	7	100	7	100
13	7	120	8	120
14	8	120	9	120
15	8	120	9	120
16	9	120	10	125
17	9	120	10	130
18	10	120	10	130

Quelle: OECD (2013) S. 99 (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

**DECKUNGSFÄHIGE WÄHRUNGEN:** Artikel 7 legt fest, dass die zu deckenden Währungen voll konvertierbar sein müssen bzw. ausreichend Datenmaterial zur verlässlichen Berechnung von Mindestzinssätzen analog Artikel 6 des Sektorenabkommens und Artikel 20 des Konsensus (Geschäfte mit Laufzeiten unter 11 Jahren) zur Verfügung stehen muss.

**LOKALE KOSTEN:** Artikel 8 des Abkommens beinhaltet eine sektorspezifische Regelung bezüglich der Deckungsfähigkeit lokaler Kosten. Im Allgemeinen findet auch für den Geltungsbereich dieses Sektorenabkommens die grundsätzliche Regelung aus dem Artikel 10 des Konsensus Anwendung, d.h. der deckungsfähige Anteil der lokalen Kosten darf 30 % des Wertes des Exportvertrages nicht übersteigen.<sup>96</sup>

<sup>95</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

<sup>96</sup> Vgl. OECD (2013) S. 100 (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Die genau definierte Ausnahme betrifft allerdings Projekte im Bereich EE (Appendix I). Hier können lokale Kosten von maximal 45 % des Exportwertes in die Deckung einbezogen werden, sofern deren Auftragswert 10 Mio. SZR nicht übersteigt. Für die übrigen Geschäfte aus dem Anwendungsbereich des Sektorenabkommens sind weiterhin die Regeln des Konsensus anzuwenden.

NOTIFIZIERUNG: Alle Geschäfte unter diesem Sektorenabkommen sind gemäß Artikel 48 des Konsensus mindestens zehn Kalendertage vor endgültiger Deckungszusage zu notifizieren. Im Falle von Kreditlaufzeiten über 15 Jahren bzw. bei Anwendung eines flexibilisierten Rückzahlungsprofils im Sinne des Artikels 5 c) verlängert sich die Wartefrist um weitere zehn Tage, falls sich für einen anderen Konsensusteilnehmer bezüglich des Projektes innerhalb der ersten Frist Diskussionsbedarf ergibt. Zudem verlangt auch die Indeckungnahme lokaler Kosten eine Notifizierung, sofern ihr Anteil 15 % des Ausfuhrvertragswertes überschreitet.<sup>97</sup>

ZUKÜNFTIGE AUFGABEN: Die Teilnehmer haben sich darauf verständigt, in den folgenden zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Sektorenabkommens die nachstehenden Themenkreise in Bezug auf ihre Handhabung zu untersuchen:

- Laufzeitadjustierte Risikoprämien
- Klimaadaption – Sektoren und –Technologien
- Konditionen für emissionsarme bzw. energieeffiziente Kraftwerke für fossile Brennstoffe einschließlich der Definition für CCS-Bereitschaft
- Nullenergiehäuser
- Smart Grids bzw. sog. intelligente Stromnetze und -zähler
- Brennstoffzellen-Projekte.<sup>98</sup>

ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG: Bezogen auf die Klimaschutz-Projekte im Sinne von Appendix II sollen die Projektkategorien, Emissionswerte und Effizienzwerte einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Des Weiteren soll im Verlauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten des Sektorenabkommens untersucht werden, inwieweit weitere Projekttypen (bspw. Smart Grids) in den Anwendungsbereich des Sektorenabkommens aufgenommen werden können.<sup>99</sup>

---

<sup>97</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

<sup>98</sup> Vgl. OECD (2013) a S. 101 (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

<sup>99</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

## 4. Der Sektor der Erneuerbare Energien

Der globale Klimawandel stellt für die weltweite gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre dar. In diesem Zusammenhang rückten die Aspekte des Klimaschutzes auch bei der Übernahme von Exportkreditgarantien in den letzten Jahren zunehmend in den Vordergrund. In Bezug auf die Vereinbarung des OECD-Sektorenabkommens für EE werden im nächsten Abschnitt die Arten von EE betrachtet und eine kurze Übersicht der aktuellen Marktsituation gegeben. Zudem erfolgt eine Darstellung der zukünftigen Aussichten der Branche. Abschließend werden die Beweggründe zur Vereinbarung des Sektorenabkommens für EE im Vergleich zu den Abkommen für Schiffe, Flugzeuge und Kernkraftwerke aufgezeigt.<sup>100</sup>

### 4.1 Arten der Erneuerbaren Energien

Erneuerbare Energien sind gemäß der Definition der Internationalen Energieagentur (engl. International Energy Agency (IEA)) regenerative Energieträger, welche aus natürlichen Prozessen gewonnen werden und ständig nachwachsen. Im Gegensatz dazu sind fossile Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas nur in begrenzten Kapazitäten auf der Erde verfügbar. Die EE werden sowohl zur Wärmebereitstellung als auch zur Stromerzeugung verwendet. Teilweise finden sie auch in Energieveredelungsprozessen bei der Kraftstoffproduktion Verwendung.<sup>101</sup>

Der Begriff Primärenergie gibt den rechnerisch nutzbaren Energiegehalt aller aus der Natur kommenden und noch keiner Umwandlung unterworfenen Energieträger, bspw. fossile Energieträger wie Stein- und Braunkohle, Erdöl, Erdgas sowie Erneuerbaren Energien an. Infolge eines zum Teil mit Verlusten behafteten Umwandlungsprozesses entstehen aus der Primärenergie Sekundärenergieträger, wie z.B. leitungsgebundene Energie in Form von Strom, Fernwärme und Stadtgas oder Veredelungsprodukte wie Benzin, Heizöl, Koks, Briketts oder auch Wasserstoff.<sup>102</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) p 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>101</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 2.

<sup>102</sup> Vgl. ebenda, S. 7.

Sie werden anhand ihres Entstehungsursprunges klassifiziert, wonach sich drei Energieangebotsquellen unterscheiden lassen:

- 1) Die durch Kernfusionsprozesse freigesetzte *Strahlungs- bzw. Solarenergie* der Sonne kann sowohl bei der Strom- als auch bei der Wärmeerzeugung genutzt werden. Solarenergie weist direkte oder indirekte Nutzungsmöglichkeiten auf. Zur direkten Nutzung gehören z.B. Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), solarthermische Kollektorsysteme oder solarthermische Kraftwerke. Daneben wird sie indirekt in umgewandelter Form als Windenergie, Wasserkraft, Meeresströmungsenergie oder auch Wellenenergie nutzbar gemacht. Hierzu zählt auch die aus der Strahlungsenergie der Sonne gewonnene Wärme- bzw. Umweltenergie, die aus Luft, Erdreich, Wasser oder aus Biomasse (Holz- und Pflanzenerzeugnisse) oder biogenem Abfall gewonnen werden kann. Letztlich gehört zu diesem Punkt auch die Biodieselproduktion und Biogaserzeugung aus der Verarbeitung von Energiepflanzen wie z.B. Raps.
- 2) Mit der Entstehung der Erde wurde die aus Elementarprozessen resultierende *Wärmeenergie* im Erdinneren gespeichert. Sie kann heute mithilfe von Wärmepumpen als geothermische Energie bzw. Erdwärme verwertbar gemacht werden.
- 3) Durch die Kombination der *Rotationsenergie* der Erde mit den Gravitationswechselwirkungen zwischen Mond und Erde kommt es zur Entstehung der Gezeiten mit Ebbe und Flut. Der aus den Gezeitenphasen resultierende Höhenunterschied, auch als Tidenhub bezeichnet, kann zur Stromerzeugung in Gezeitenkraftwerken genutzt werden.<sup>103</sup>

## 4.2 Status Quo

Der Klimaschutz kennt keine Grenzen mehr. Auch die Sicherheit in der Energieversorgung ist längst ein länderübergreifendes Thema. Die begrenzten Energieressourcen stellen die Industrienationen und die sich entwickelnden Länder vor besondere Herausforderungen und erhöhen das Interesse an EE. Um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen und den stetig steigenden Energiekosten zu begegnen, steigt weltweit der Bedarf an Energieeffizienztechnologien. Die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und die daraus resultierenden Energieeinsparungen weisen ein großes Potential auf. Insbesondere in Russland und China liegt das Einsparungspotenzial zwischen 40 und 50 % des jeweiligen Energieverbrauches.<sup>104</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. Schmid, Pascal (2009) S. 6.

<sup>104</sup> Vgl. dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (o.J.) 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

Im Jahr 2012 zählte die Branche der Erneuerbaren Energien in insgesamt 80 Ländern entweder zu den bereits entwickelten oder zumindest zu den Wachstumsmärkten. Bezogen auf das Jahr 2011 sind insbesondere in Europa, Amerika und Asien Wachstumsmärkte entstanden. Die meiste Diversifikation in den einzelnen Bereichen der EE weist nach wie vor Europa auf, wobei der Windbereich den stärksten Wachstumsschub verzeichnet. Die Neuinvestitionen sind in den einzelnen Regionen unterschiedlich ausgeprägt. Der globale Durchschnitt der Investitionen im Jahr 2011 betrug rund 62 US-Dollar pro Kopf. Darüber lagen Europa (151,9 US-Dollar pro Kopf) und Amerika (70,9 US-Dollar pro Kopf), weit darunter befanden sich Asien (19,9 US-Dollar pro Kopf) und Afrika (5,5 US-Dollar pro Kopf). Weltweit kann ein Trend von wachsenden Investitionen in EE in den aufstrebenden Volkswirtschaften festgestellt werden, insbesondere im Bereich Windkraft. Anhand der laufenden Beobachtung und Beurteilung der aktuellen Branchensituation wird deutlich, dass die zunehmende Integration der EE in den entwickelten Märkten einen erheblichen Einfluss auf die nationalen Förderpolitiken hat. Andererseits wird auch in neuen Märkten die Einführung von Förderinstrumenten vorangetrieben, welche auf den gesammelten Erfahrungen der bereits etablierten Märkte basieren.<sup>105</sup>

Die Branche der EE ist von einem starken Wettbewerb um die Anlagekosten und die Rentabilität der Anlagen geprägt. Marktanteile werden über den Preis, die Verfügbarkeit der Energieträger, die Nachhaltigkeit und das Image von EE sowie über die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Förderungen entschieden.<sup>106</sup> Insbesondere im Solarbereich hatten ein weltweites Überangebot an Solarfabriken und der ausgeübte Preisdruck durch Billiganbieter aus Drittländern einen rasanten Preisabfall für Photovoltaik-Module zur Konsequenz.<sup>107</sup>

Dementsprechend lassen sich die Markteintrittsbarrieren als hoch einschätzen. Steigende Investitions-, Entwicklungs- und Netzanbindungskosten lassen in vielen Bereichen aufgrund der rückläufigen Umsatzrentabilität noch kein Überschreiten der Gewinnschwelle zu. Dies führt auch zukünftig zu einer starken Abhängigkeit von umfassenden staatlichen Fördermaßnahmen, wie z.B. staatlich garantierten Einspeisevergütungen für alternativ erzeugte Elektrizität.<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (2012) S. 5 f.

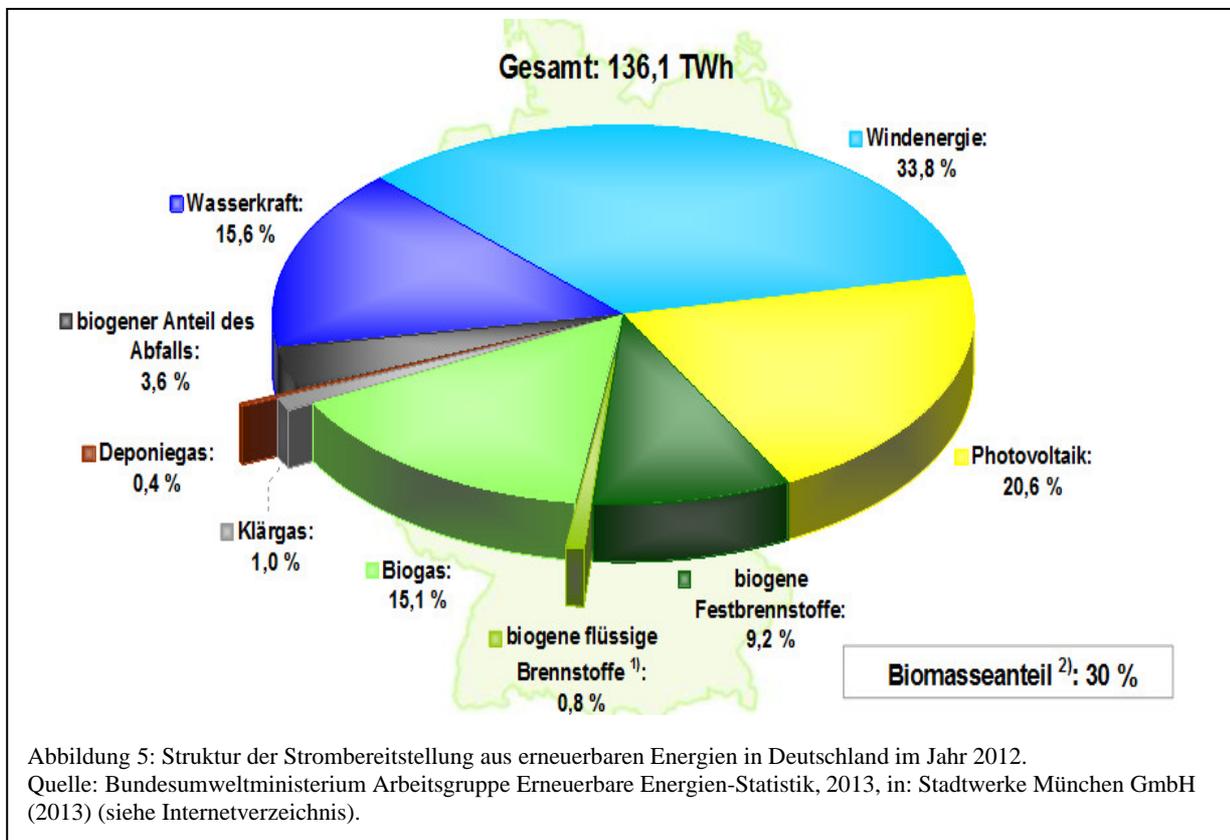
<sup>106</sup> Vgl. ebenda, S. 3.

<sup>107</sup> Vgl. ebenda, S. 39.

<sup>108</sup> Vgl. ebenda, S. 3.

Vor allem Deutschland ist ein Vorreiter im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Branche ist durch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen sowie wenigen Großunternehmen mit erheblicher Marktmacht gekennzeichnet. Dazu gehören regionale und international tätige Energieerzeuger und Energiedienstleister, Anlagenhersteller sowie –projektleiter. Aber auch das verarbeitende Gewerbe mit der Holzindustrie, die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die privaten Haushalte und EE Fonds zählen zur EE-Branche.<sup>109</sup>

Im Jahr 2012 betrug der Anteil der EE in Deutschland rund 22,90 % der Gesamtenergieproduktion.<sup>110</sup> In Abbildung 5 ist dargestellt, inwieweit die einzelnen erneuerbaren Energieträger im Jahr 2012 prozentual der Energiebereitstellung aus EE beigetragen haben.



### 4.3 Aussichten

Die zukünftige Entwicklung der Branche ist maßgeblich von den Regulierungsverhandlungen über die nationalen Einspeisetarife gelenkt. Würden diese beträchtlich gesenkt hätte dies einen deutlichen Rückgang der Investitionen in EE zur Folge. Demgegenüber ermöglicht die in den kommenden Jahren kostengünstigere Herstellung von EE-Technologien eine Kompensa-

<sup>109</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 2 f..

<sup>110</sup> Vgl. Statista GmbH (2013) Abbildung im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

tion der geringeren garantierten Einspeisevergütung, wodurch sich die Anlagen dennoch rentieren könnten. Zudem ist die Branche geprägt von einer zum großen Teil sehr geringen bzw. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sowie Anlagendeckung. Daher sind die Unternehmen bei Investitionsvorhaben maßgeblich auf Fremdkapital angewiesen, was aufgrund steigender Kreditkosten ein erhebliches Risiko für die Durchführbarkeit von Aufträgen und Exportaktivitäten und somit für die Beschäftigungssicherheit vieler Arbeitsplätze im Bereich EE darstellt.<sup>111</sup>

Insgesamt hängt der Umsatzerfolg der Branche weniger von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands bzw. weltweit ab. Vielmehr wird er bedingt durch die staatlichen Förderprogramme und Verordnungen, der Entwicklung der Rohstoff- und Einfuhrpreise sowie den gesellschaftlichen und politischen Debatten zum Thema Klimawandel. In diesem Zusammenhang führen die bevorstehende Verknappung der fossilen Energieträger und der daraus resultierende Preisanstieg zu einer vermehrten internationalen Nachfrage nach emissionsfreien Energieträgern.<sup>112</sup> Derzeit sind die Hersteller dadurch noch in der Lage, sich Vertragspartner mit den geringsten Risiken in den Kernmärkten der EU, Osteuropa und Nordamerika auszuwählen. Jedoch ist bald eine Verlagerung auf andere noch nicht gesättigte Märkte zu erwarten.<sup>113</sup>

Gleichsam wird aufgrund der erheblichen Importabhängigkeit vieler Industrienationen von Rohstoffen aus größtenteils politisch und wirtschaftlich instabilen Ländern der Bedarf an heimischen, importunabhängigen Energieträgern erheblich steigen. In welchem Ausmaß die generell verfügbaren erneuerbaren Energieträger wirtschaftlich tatsächlich dann nutzbar sind, ist noch zum Großteil von den nationalen Förderinstrumenten sowie Regulierungen, wie dem deutschen EEG oder den Ausbau- und Förderzielen der EU und OECD abhängig, welche die Finanzierbarkeit solcher Projekte erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen.<sup>114</sup>

Aus diesem Grund treten Aspekte wie der Trend zu immer komplexeren Fördersystemen, die Beeinträchtigung der Investitionssicherheit der Unternehmen durch regulatorische Bestimmungen oder die politische Einflussnahme bei den Integrationsbemühungen von EE in den regulären Energiemarkt in den Vordergrund. So nimmt der Einfluss von EU-Richtlinien und Vorgaben im Rahmen des Ausgestaltungsprozesses der nationalen Energiepolitik der EU-

---

<sup>111</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 3.

<sup>112</sup> Vgl. ebenda, S. 22.

<sup>113</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 3.

<sup>114</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 22.

Mitglieder zu.<sup>115</sup> Derzeit kann auch noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob bis 2015 tatsächlich mit dem Abschluss eines umfassenden Folgeabkommens des Ende 2012 ausgelaufenen Kyoto-Protokolls gerechnet werden kann. Dies würde für die Anbieter von EE-Technologien bedeuten, dass die speziellen Fördermechanismen aus dem Abkommen möglicherweise nur im begrenzten Maße verfügbar sein werden.<sup>116</sup> Das Kyoto-Protokoll von 1997 sieht drei Instrumente zur Förderung der globalen Emissionsreduktion vor. Der Emissionshandel dient der monetären Bewertung und dem Handel von Verschmutzungsrechten. Die sog. Joint Implementation (JI) wird bei Projekten in Industrieländern, der Clean Development Mechanism (CDM) für Projekte in Entwicklungsländern verwendet. Gegenstand dieser Projekte muss der Einsatz emissionsmindernder Technologie sein.<sup>117</sup> Aufgrund der politischen und ökonomischen Komplexität wird hier allerdings von einer tiefergehenden Thematisierung des Kyoto-Protokolls abgesehen.

Bislang bleiben stärkere konjunkturelle Impulse durch EE weitestgehend aus, da die energieintensive Industrie hauptsächlich noch von fossilen Energieträgern Gebrauch macht. Aus diesem Grund dürfen die Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der international enorm unter Druck stehenden Produzenten von EE-Technologien nicht vernachlässigt werden.<sup>118</sup> Vor allem Deutschland kann einen wachstumsträchtigen Markt für hochwertige EE-Technologien aufweisen, deren Produzenten zwar europa- bzw. weltweit Marktführer sind aber noch eine zu geringe Exportquote aufweisen. Aus diesem Grund etablierte der Bund 2002 die sog. Exportinitiative Erneuerbare Energien unter Koordination der „dena“ Deutsche Energie-Agentur GmbH. In ihrem Rahmen soll die Erschließung von Exportmärkten und die Exportförderung durch die Bündelung von Kompetenzen im In- und Ausland vorangetrieben werden. Aus dem Bereich der Exportkreditversicherungen leistet hier Hermes einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.<sup>119</sup> Abschließend kann im Hinblick auf diese zahlreichen Einflussfaktoren die Aussage getroffen werden, dass die EE in nicht allzu weiter Ferne global einen konkurrenzentscheidenden Aspekt für nationale und internationale Wirtschaftsbeziehungen darstellen werden.<sup>120</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (2012) S. 6.

<sup>116</sup> Vgl. ebenda, S. 7.

<sup>117</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 6.

<sup>118</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 22.

<sup>119</sup> Vgl. Herfarth, Christoph (2007) S. 2.

<sup>120</sup> Vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (Hrsg.) (2012) S. 22.

#### 4.4 Motive und Bedeutung bei der Vereinbarung des Sektorenabkommens

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung verlangten die ursprünglichen Sektorenabkommen zur Schaffung von Wettbewerbsgleichheit eine Anpassung an die neuen Erfordernisse der internationalen Märkte. War in der Vergangenheit noch für die Mehrheit der staatlichen Fördersysteme das Subsidiaritätsprinzip<sup>121</sup> maßgebend, so befinden sie sich heute im Wettbewerb mit den Konditionen des privaten Marktes.<sup>122</sup>

In diesem Zusammenhang haben die ersten drei Sektorenabkommen des OECD-Konsensus in erster Linie das Ziel, Grenzen für den Handlungsrahmen der staatlichen Unterstützung von Projekten der betreffenden Sektoren zu ziehen. Somit soll ein wettbewerbsneutraler, vorhersehbarer und transparenter Einsatz von öffentlich gestützten Exportkrediten gesichert und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den unterschiedlichen Finanzierungsquellen unterbunden werden. Sinngemäß sind diese „General Provisions“ aus Artikel 1 im Sektorenabkommen für Flugzeuge dem des Konsensus nachempfunden.<sup>123</sup>

Die Erfordernisse zur Flexibilisierung der Richtlinien des OECD-Konsensus für Schiffe, Flugzeuge und Kernkraftwerke liegen vor allem in der tatsächlichen Situation der wirtschaftlichen Güter begründet. So sind die Sonderrichtlinien teilweise unerlässlich, da staatliche Exportkreditversicherungen im Hinblick auf die erhöhten wirtschaftlichen und politischen Risiken des Käufers mitunter erst die Realisierung solcher Projekte ermöglichen. Finanzierungen in diesen Bereichen weisen aufgrund ihrer hohen Kapitalintensität und einer längeren Bauzeit insbesondere bei Kernkraftwerken von Natur aus einen Bedarf an langen Kreditlaufzeiten und flexibleren Rückzahlungsprofilen auf. Für Flugzeuge, Schiffsfinanzierungen und Kernkraftwerke ist die Konzeption eines maßgeschneiderten Absicherungskonzeptes zur Schaffung einer wettbewerbsfähigen Finanzierungslösung erforderlich, um die anfängliche Belastung beim Käufer angesichts der geringen Erlöse möglichst gering zu halten.<sup>124</sup> Spezielle einheitliche Mindestprämien und –zinsen gewährleisten, dass die angebotenen Konditionen nicht unter Marktniveau sinken und zu einem ruinösen Wettbewerbsumfeld führen. Zusammenfassend lässt sich für die Sektorenabkommen für Schiffe, Flugzeuge und Kernkraftwerke festhalten, dass ihnen das Motiv der Förderung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit dieser Güter unter Einhaltung festgelegter Grenzen zugrunde liegt.<sup>125</sup>

---

<sup>121</sup> Der Staat interveniert nur dort, wo der private Markt keine adäquate Absicherung stellen kann.

<sup>122</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 7 f.

<sup>123</sup> Vgl. ebenda, S. 89 f.

<sup>124</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) r 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>125</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 9 f.

Mit dem Inkrafttreten des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte am 01. Juli 2005 für eine Versuchsperiode von zwei Jahren war ein neuer Leitgedanke bei der Ausarbeitung von gesonderten Kreditbedingungen in den Vordergrund gerückt.<sup>126</sup> Mit den besonderen Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. verlängerten Kreditlaufzeiten und flexibleren Zahlungsbedingungen sollten im Bereich der EE konkrete Anreize für Investitionsvorhaben zur Abschwächung des Klimawandels geschaffen werden. Das Sektorenabkommen stellt somit aufgrund seiner Neuausrichtung auf die Aspekte der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes einen Paradigmenwechsel im Wirkungsfeld des OECD-Konsensus dar. Den nationalen Fördersystemen soll die Verantwortung zum globalen Umweltschutz und nachhaltigem Handeln ins Bewusstsein gerufen werden. Damit tritt der Leitgedanke der vorangegangenen Sektorenabkommen, gewisse Grenzen bei der staatlichen Förderung festzulegen in den Hintergrund. Er wird nun ersetzt durch die Bestrebungen des OECD-Konsensus, großzügige Bedingungen und Anreize bei der staatlichen Förderung von umweltfreundlichen Investitionen und Projekten zu schaffen.<sup>127</sup>

Im Jahr 2007 wurde die Versuchsperiode des Sektorenabkommens um weitere zwei Jahre bis zum 30. Juni 2009 prolongiert. Gleichzeitig verständigte man sich dann bereits vor Ablauf der Frist darauf, die Kreditbedingungen für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte auf dauerhafter Basis im Konsensus zu verankern. Zudem erwirkte die OECD einige Verbesserungen der Bedingungen bei der Förderung emissionsfreier Energiequellen und Wasserversorgungssysteme. Das neue überarbeitete und um den Aspekt „Klimaschutz“ erweiterte Sektorenabkommen für Erneuerbare Energien, Klimaschutz und Wasserprojekte ist seit Ende Juni 2012 als fester Bestandteil des Konsensus in Kraft.<sup>128</sup>

Exporte solcher Technologien sind besonders förderungswürdig, da viele dieser Projekte eine direkte Emissionsreduktion zur Folge haben sowie der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen entgegenwirken. Damit kann zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden. Gerade Technologien Erneuerbarer Energien aus Deutschland sind renommiert für ihre Innovationsfähigkeit und Qualität und gehören daher zur Weltspitze. Die Exporte in diesem Bereich erhöhten sich in 2012 um mehr als 40 % von 6 Milliarden Euro auf 8,5 Milliarden Euro.<sup>129</sup> Aus diesem Grund beteiligt sich die Bundesregierung sehr ambitioniert an den Bestrebungen der OECD und fördert den Transfer und die Weiterentwicklung von klima-

---

<sup>126</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 97.

<sup>127</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) q 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>128</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 97.

<sup>129</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) q 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

freundlicher Technologie. Der Bund stellt einen wichtigen Partner dieser noch jungen Wachstumsbranche dar. Die Stärkung von Exportaktivitäten in diesem Bereich fördert nicht nur den Wohlstand und die Beschäftigungssicherheit des Industriestandortes Deutschland, sondern sichert die deutsche Präsenz auf den Märkten im In- und Ausland. Zudem wird die Innovationsdynamik der deutschen Spitzentechnologien zur Nutzung erneuerbarer Energien erhalten. Somit kommt die staatliche Unterstützung von EE der Stärkung einer nachhaltigen Energiepolitik in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zugute.<sup>130</sup>

## **5. Erfordernisse von Finanzierungen im Bereich der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Richtlinien des Sektorenabkommens**

Angesichts der Herausforderungen im Hinblick auf den globalen Klimawandel ist bei der Unterstützung von Projekten zur Nutzung von regenerativen Energien, wie z.B. Windenergie, Bioenergie, Solarenergie und Wasserkraft die Tragfähigkeit der zumeist langfristig angelegten Projekte ausschlaggebend.<sup>131</sup> Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt geschildert, sind sowohl Hersteller als auch Abnehmer in diesem Bereich sehr stark auf Finanzierungen und staatliche Fördermechanismen angewiesen um sicherzustellen, dass die Projekte realisierbar und wirtschaftlich rentabel sind.

Dabei kann die Finanzierung als reiner Bestellerkredit (Vgl. Abbildung 2) oder als Projektfinanzierung durchgeführt werden. Auf die detailreichen konkreten Finanzierungsmöglichkeiten wird im Rahmen dieser Arbeit nur verwiesen.<sup>132</sup> Im folgenden Abschnitt werden die Erfordernisse bei der Finanzierung und Absicherung von Projekten im Bereich EE aufgeführt und es wird geklärt, inwieweit diese im Hinblick auf die Deckungspraxis von Hermes im Rahmen des CCSU berücksichtigt werden.

### **5.1 Lange Kreditlaufzeiten und flexible Rückzahlungsprofile**

Projekte mit Erneuerbaren Energien weisen entscheidende Besonderheiten im Vergleich zu konventionellen Energieprojekten auf. Oftmals bedürfen sie erheblicher Anfangsinvestitionen pro Megawatt (MW) installierter Leistung, wohingegen die Betriebskosten aufgrund der frei zugänglichen Energiequellen (Sonne, Wind, Wasser) geringer ausfallen. Darüber hinaus wei-

---

<sup>130</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) s 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

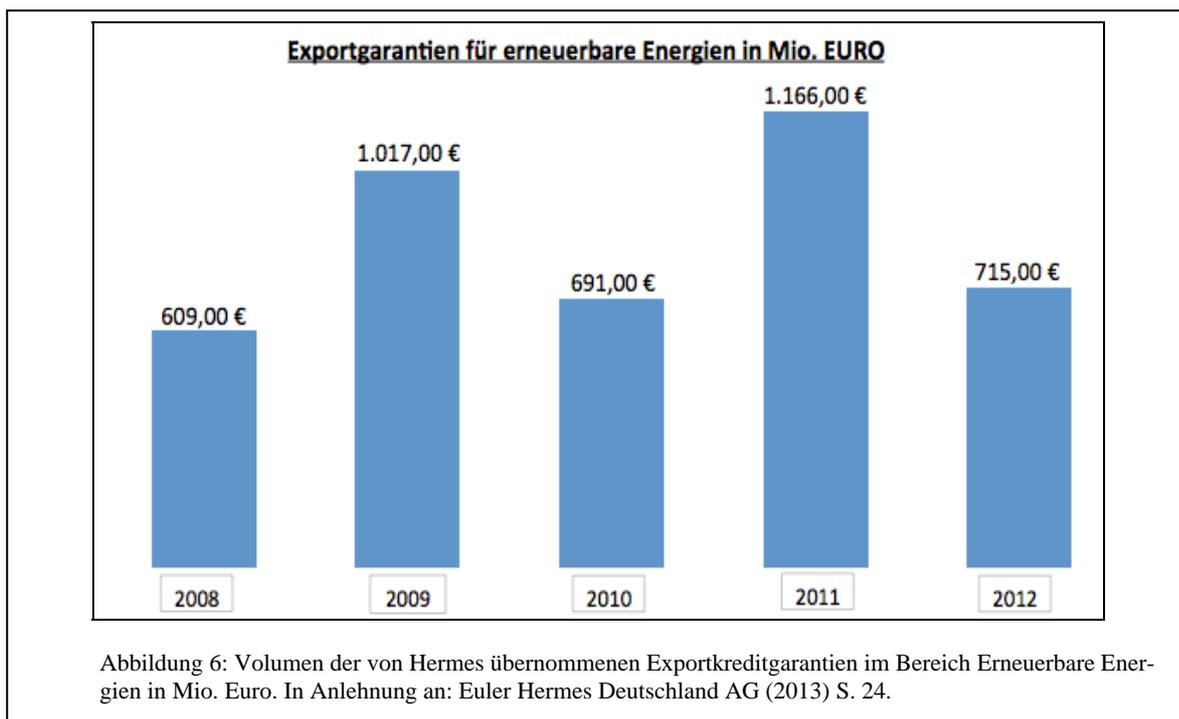
<sup>131</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) q 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>132</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a gesamte Broschüre.

sen solche Projekte lange Bauzeiten, welche in der Regel die im Konsensus angeführten maximalen Kreditlaufzeiten übersteigen, und geringe Erlöse ab Inbetriebnahme auf.

Zudem sind diese Finanzierungen grundsätzlich erst durch die Absicherung mit einer ECA-Deckung realisierbar, wodurch die Zinslast für den Kreditnehmer geringer ausfällt als bei unbesicherten Krediten. Die Erlöse fallen wegen der staatlich regulierten Einspeisevergütungen häufig eher kärglich aus, weshalb die Amortisation lange Zeit in Anspruch nimmt. Dem Investor kann daher mithilfe sehr langer Kreditlaufzeiten von bis zu 18 Jahren und den flexiblen Rückzahlungsprofilen (Vgl. Artikel 5 CCSU) eine geringe Anfangsbelastung ermöglicht werden.<sup>133</sup> Gleichzeitig wird über die höher angesetzten Mindestzinsen und –margen aus dem Zinstableau des CCSU den verlängerten Höchstkreditlaufzeiten Rechnung getragen.

Die folgende Abbildung 6 veranschaulicht die Entwicklung der von Hermes übernommenen Exportkreditgarantien für Exportkredite im Bereich Erneuerbare Energien von 2008 bis 2012. Der Trend in diesem Sektor ist trotz der jährlichen Schwankungen als positiv zu bewerten.



## 5.2 Lokale Kosten und ausländische Zulieferungen

Projekte zur Energieerzeugung mit EE erfordern oft sehr umfangreiche Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland, sogenannte lokale Kosten, welche einen notwendigen Bestandteil des Gesamtprojektes darstellen. So werden Windkraftanlagen häufig an entlegenen Stand-

<sup>133</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG ( 12) a S. 2 ff.

orten weit abseits von der energieintensiven Industrie und abnehmenden privaten Haushalten errichtet. Die aus diesem Grund notwendigen Aufwendungen für die Elektrizitätsinfrastruktur können zu erheblichen örtlichen Kosten führen. Bislang erlaubt der OECD-Konsensus lokale Kosten nur bis zur Höhe der geleisteten Anzahlung, d.h.in der Regel 15 % und maximal bis zu 30 % des Auftragswertes.<sup>134</sup> Als Ausnahme gelten Projekte im Bereich EE (Appendix I). Hier ist der deckungsfähige Anteil örtlicher Kosten maximal 45 % des Exportwertes, sofern deren Auftragswert 10 Mio. SZR nicht übersteigt.<sup>135</sup>

Genauso verhält es sich mit den ausländischen Zulieferungen. Gerade in dieser Branche sind einige Bereiche traditionell sehr stark arbeitsteilig organisiert, wie die Windpark- und Photovoltaikproduktion sowie deren Vertrieb, sodass ausländische Zulieferungen oftmals unumgänglich sind.<sup>136</sup>

Somit wurden im Jahr 2008 die lange als gravierender Wettbewerbsnachteil empfundenen Mindestanforderungen an den nationalen Warenursprung bei gedeckten Geschäften durch einen Beschluss des IMA merklich gelockert. Bereits 2007 liberalisierte auch die OECD ihre Regelungen bezüglich der sog. „local costs“. Demnach werden ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten nun einheitlich unter dem Begriff „Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland“ zusammengeführt. Auch bei Hermes findet nun das dreistufiges Modell zur Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten in die Exportkreditgarantien Anwendung.<sup>137</sup>

Im Ergebnis ist in der ersten Stufe eine Anhebung des Basissatzes für die Einbeziehung ausländischer Anteile einschließlich örtlicher Kosten von 10 % auf den Sockelbetrag von 30 % des Auftragswertes erfolgt. Hierbei besteht bei Hermes die Besonderheit, dass für den Anteil der örtlichen Kosten die Obergrenze von 23 % des Gesamtauftragswertes gilt. Gemäß OECD-Regelung sind ohne örtliche Kosten maximal 30 % des Ausfuhrauftragswertes zulässig, was maximal 23 % des Gesamtauftragswertes einschließlich lokalen Kosten entspricht.

Im zweiten Schritt erlauben besondere gegenseitige Vereinbarungen in begründeten Einzelfällen eine Überschreitung des Sockelbetrages für die Einbeziehung ausländischer Zulieferungen bis zu 49 %. Dies trifft üblicherweise bei Zulieferungen aus den EU-Mitgliedsländern, Japan, Norwegen oder der Schweiz zu, sowie im Falle von Zulieferungen von ausländischen Toch-

---

<sup>134</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) s 3. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>135</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

<sup>136</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 4.

<sup>137</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2008) S.2.

tergesellschaften des deutschen Exporteurs oder bei einer vom Besteller über dem üblichen Satz von 15 % des Gesamtauftragswertes geleisteten Anzahlung.<sup>138</sup>

In der dritten Stufe kann in besonders begründeten Einzelfällen auch die Grenze von 49% für den nicht-deutschen Lieferanteil zugelassen werden, wenn z.B. ein außergewöhnliches deutsches Interesse an der Realisierung des Exportgeschäftes besteht. Ansonsten kann unter Erfüllung bestimmter Bedingungen der Auslandsanteil aber auch über eine Mit- und Rückversicherung durch den entsprechenden ausländischen Kreditversicherer vorgenommen werden.<sup>139</sup>

### **5.3 Erlösgenerierung in der Landeswährung**

Für Projekte im Energiesektor ist es charakteristisch, dass die Einnahmen in der jeweiligen Lokalwährung generiert werden. Häufig scheuen sich die Besteller aus diesem Grund, die Forderungen in einer ausländischen Währung zurückzuzahlen. In diesem Fall könnten sie Gefahr laufen, dass die lokale Währung einer Abwertung ausgesetzt sein kann und sie die Forderung nicht mehr begleichen können. Üblicherweise hat der Bund in der Vergangenheit nur für Exportforderungen in Hartwährung (insbesondere Euro und US-Dollar) die Deckung übernommen.<sup>140</sup>

Im Oktober 2001 erklärte sich der IMA dann grundsätzlich dazu bereit Forderungen auch in Währungen der Abnehmerländer zu decken, welche nicht zu den gängigen Währungen des internationalen Handels gehören (sog. „Lokalwährungsforderungen“). Dabei behält sich der Bund im Einzelfall aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Risiken eine Stabilitätsprüfung der jeweils beantragten Währung vor. Damit soll dem Risiko der Abwertung der Landeswährung nach einer Entschädigung durch den Bund vorgebeugt werden, wodurch die Rückflüsse zu einem ungünstigeren Wechselkurs konvertiert würden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich für Exporteure aus dem Bereich EE rechtzeitig mit Hermes in Kontakt zu treten und die Deckungsfähigkeit der entsprechenden Währung untersuchen zu lassen, sofern eine Lokalwährungsfinanzierung vorgesehen ist.<sup>141</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. ebenda, S.1 f.

<sup>139</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2008) S.2 f.

<sup>140</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 4.

<sup>141</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) s 4. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

## **6. Kritische Betrachtung der Richtlinien des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien – Probleme und Lösungsansätze**

Exportgeschäfte im Bereich der EE lassen sich oftmals erst dank einer optimalen Finanzierungsstruktur und einer darauf zugeschnittenen Absicherung gegen eintretende Forderungsausfälle in risikoreichen Auslandsmärkten darstellen. Um die Investitionstätigkeit in diesem Bereich voranzutreiben, werden die Herausforderungen bei der Finanzierung dieser Projekte mit den besonderen Kreditvereinbarungen des OECD-Sektorenabkommens für EE berücksichtigt. Dennoch gibt es Feinheiten, denen das Abkommen noch nicht gerecht wird. In diesem Sinne soll der überarbeitete Annex IV des OECD-Konsensus im folgenden Abschnitt kritisch betrachtet werden. Anhand von drei verschiedenen Problemstellungen aus dem Wind- bzw. Solarenergiesektor wird exemplarisch verdeutlicht, dass es nach wie vor einige Aspekte gibt, die für eine optimale Exportförderung im Bereich der EE und des Klimaschutzes noch in Zukunft einzubeziehen sind. Eine Betrachtung von Finanzierungen im Bereich Klimaschutz und Wasserprojekte wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht näher vorgenommen.

### **6.1 Energieversorgungsstruktur und Energiespeicher**

Die Speicherung überschüssig erzeugter Erneuerbarer Energien ist eine global noch ungelöste Herausforderung. Dass dieses Problem auch vor Deutschland keinen Halt macht, werden Reisende auf deutschen Autobahnen feststellen, wenn sie die zahlreichen Windkraftanlagen am Rande der Autobahnen passieren. Jede zweite Anlage steht still. So müssen laut dem Bundesverband Windenergie (BWE) immer mehr Windparks über längere Zeiträume abgestellt werden, obwohl die Windbedingungen zur Energieerzeugung sehr gut sind. Die größtenteils in Norddeutschland erzeugten Wind-Kilowattstunden überfordern schlichtweg das Stromnetz bei deren Transport in die energieintensiven südlichen Industrieregionen Deutschlands. Somit fehlt an manchen Tagen die Nachfrage nach Elektrizität, obwohl es windig ist. An anderen Tagen kommt es zur sogenannten Spitzenlast, d.h. einer kurzfristig auftretenden hohen Leistungsnachfrage im Stromnetz.<sup>142</sup>

Eine Lösung dafür sind Energiespeicher, eine schon seit längerem diskutierte Stromquelle bzw. –senke im Falle von Nachfrageschwankungen. Bislang wird jedoch vielmehr durch den Ausbau des Stromnetzes Abhilfe geschaffen, bei dem das Stromangebot im Falle von einer Spitzenlast auf weitere Abnehmer verteilt wird. Doch auch schnell anfahrbare

---

<sup>142</sup> Vgl. Wetzel, Daniel (2011) 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

Gasturbinenkraftwerke können die Angebots- und Nachfrageschwankungen durch Bereitstellung von Regelenergie ausgleichen. Allerdings müssen sich für alle drei Lösungsansätze Betreiber und Investoren finden, denn die Kosten dafür sind hoch und die Abnahme und Rentabilität nicht garantiert.<sup>143</sup>

Die geschilderte Situation findet sich in noch verschärfter Form in den Entwicklungs- und Schwellenländern wieder, deren Stromversorgungsstrukturen längst nicht auf die Elektrizitätserzeugung durch regenerative Energien ausgerichtet sind. Oftmals sind noch gar keine Stromnetze vorhanden bzw. die bereits bestehenden baufälligen Stromleitungssysteme nicht in der Lage, der Stromlast Stand zu halten. Hier stellt die Abstimmung von Stromangebot und -nachfrage eine noch größere Herausforderung dar. Vornehmlich bei Windkraftanlagen müssen aufgrund der Lärmbelästigung durch die Turbinen sowie den erforderlichen großen Flächen größere Entfernungen zurückgelegt werden. Mit dem zunehmenden Ausbau von Erneuerbaren Energien und insbesondere der geplanten Ausweitung der Windenergie auf See (offshore) wird das Problem der Netzintegration von EE zunehmend komplexer. Die Betreiber haben schon jetzt das Problem einer ungenügenden Transportkapazität, weshalb der Strom nicht dorthin gebracht werden kann, wo er nachgefragt wird. Zudem sind die erforderlichen Technologien zur Speicherung von Strom noch nicht vorhanden.<sup>144</sup>

Dies ist nun auch eine Problematik, der man sich im Rahmen der Exportförderung von EE widmen muss, die aber bei genauerer Betrachtung bisher außer Acht gelassen wurde. Ganzheitliche nachhaltige Energieprojekte umfassen somit nicht nur die Errichtung bzw. Modernisierung von Kraftwerken mit EE. Es muss auch das Vorhandensein einer entsprechenden Stromversorgungsinfrastruktur gewährleistet sein, damit der Strom an den entsprechenden Ort des Bedarfes fließen kann. Im Hinblick auf Artikel 1 des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien sind diese entsprechenden Investitionen für die Stromverteilung, aber auch für Zufahrtstraßen nicht im Anwendungsbereich berücksichtigt. Sie liegen in der Eigenverantwortung des Käufers. Dabei sind abermals hohe Investitionen für ein hinreichend stabiles und zuverlässiges Stromnetz im Bestellerland zu erwarten. Dementsprechend zählen diese Aufwendungen zu den lokalen Kosten, deren Deckungsfähigkeit gemäß Artikel 8 des CCSU jedoch auf einen Anteil von maximal 30 % des Gesamtauftragswertes begrenzt ist. Lediglich bei Projekten des Appendix I mit

---

<sup>143</sup> Vgl. Mahnke, Eva/ Mühlhoff, Jörg (2012) S. 4.

<sup>144</sup> Vgl. ebenda, S. 4.

Exportvertragswerten unter insgesamt 10 Mio. SZR kann der Anteil gedeckter örtlicher Kosten auf bis zu 45 % erhöht werden.<sup>145</sup>

Um bei größeren Projekten die wirtschaftliche Rentabilität und eine effiziente Energieversorgung in finanzschwachen Ländern und somit die Anreize für derartige Investitionen nicht zu gefährden, ist eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Sektorenabkommens auf die entsprechenden Investitionen für die Elektrizitätsverteilung ein denkbarer Lösungsansatz. Eine weitere Möglichkeit ist zudem auch die Erhöhung des Anteils der deckungsfähigen lokalen Kosten von derzeit höchstens 30 % des Gesamtauftragswertes auf bspw. bis zu 50 %. Somit kann nicht nur zum Entwicklungsprozess einer nachhaltigeren Energieversorgung, sondern auch zu einer Erleichterung bei der Finanzierung von Exporten im Bereich EE sowohl für Käufer als auch für Exporteure beigetragen werden.

## **6.2 Internationale Arbeitsteilung und Multisourcing**

Das dänische Unternehmen Vestas Wind Systems AG ist einer der größten Windanlagenhersteller mit einem weltweiten Marktanteil von 14 %.<sup>146</sup> Das international tätige Unternehmen errichtete bis März 2013 ca. 6.300 Windkraftanlagen in Deutschland. Bis zum Ende des Jahres 2012 wurden bisher 62 Windturbinen nach Argentinien und 163 Windturbinen nach Brasilien geliefert. Auch Kenia war bereits Abnehmer von 6 Turbinen. Mit 243 installierten Windturbinen ist auch die Türkei ein wichtiger Kunde des Windkraftanlagenanbieters.<sup>147</sup>

Auch wenn auf den Vestas-Windkraftanlagen „Made in Denmark“ steht, dann ist das nicht tatsächlich auch so der Fall. Vielmehr ist die Produktion von Vestas auf der ganzen Welt verteilt und die Lieferungen werden z.B. durch die Produktionsstätten in Deutschland, Norwegen, Italien, Spanien, China, Indien, USA und Brasilien vorgenommen.<sup>148</sup> Darüberhinaus gibt es weitere Niederlassungen z.B. in der Türkei, Japan, Südkorea, Singapur und Taiwan. Zudem bezieht Vestas eine Reihe von Komponenten über zahlreiche

---

<sup>145</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

<sup>146</sup> Vgl. Heide, Dana (2012) 7. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>147</sup> Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) a Tabelle im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>148</sup> Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) b mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis), Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) c mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis), Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) d mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis) sowie Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) e mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

Untertierlieferanten aus anderen Ländern und ist im Ergebnis in der Lage ganzheitliche Windenergie-Lösungen anzubieten.<sup>149</sup>

Hiermit sei ein anschauliches Beispiel eines international agierenden Unternehmens aus der Branche der Erneuerbaren Energien gegeben. Auch im Solar- oder Wasserkraftbereich lässt sich ein hohes Maß an Multisourcing (Mehrquellenbeschaffung) von verschiedenen ausländischen Produktionsstätten bzw. ausländischen Zulieferern feststellen. Demnach ist wie bereits im Punkt 5.3 angeführt insbesondere die Branche der EE traditionell durch eine starke Arbeitsteilung und komplexe Lieferantenbeziehungen geprägt, sodass ausländische Zulieferungen bei vielen Energieprojekten häufig unausweichlich sind. In vielen Fällen machen sie sogar einen Großteil des Gesamtprojektes aus. So zeichnen sich viele Hersteller durch eine Spezialisierung auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen bzw. Kernprodukte aus, woraus eine starke Verflechtung der einzelnen Anbieter im Hinblick auf das Gesamtprojekt resultiert. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die OECD-Regelung für Exportkreditgarantien bezüglich des deckungsfähigen Anteils ausländischer Zulieferungen in Höhe von maximal 30 % des Gesamtauftragswertes (bzw. in begründeten Einzelfällen bis zu 49 %) längst nicht mehr zeitgemäß ist.

Aus diesem Grund scheint es empfehlenswert, diesen Aspekt in den Richtlinien des Sektorenabkommens zu berücksichtigen und den deckungsfähigen Anteil ausländischer Zulieferungen auf einen regulären Basissatz von 50 % des Exportvertragswertes anzuheben. Auf diese Weise kann den Anforderungen der Branche zukunftsgerichtet entsprochen werden.

### **6.3 Inländischer Wertschöpfungsanteil für staatlich garantierte Einspeisevergütungen**

Viele Länder der EU, Osteuropas und Nordamerikas sind Zielmärkte für Anbieter von Technologien regenerativer Energieerzeugung, da diese mit speziellen Förderprogrammen für EE ausgestattet sind. Insbesondere die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen sind der Grund dafür, dass die oftmals noch sehr investitionsintensiven EE-Projekte einen garantierten Mindesterlös erbringen und somit ihre Finanzierbarkeit erleichtern bzw. sogar erst ermöglichen.<sup>150</sup>

Auch die Ukraine verfügt nicht über genügend fossile Energiequellen, um ihren Energiebedarf zu decken. Aufgrund der starken Importabhängigkeit von fossilen Brennstoffen gewinnt

---

<sup>149</sup> Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) b mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis) sowie Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) c 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>150</sup> Vgl. Euler Hermes Deutschland AG (2012) a S. 2 f.

die Energieerzeugung aus regenerativen Energien für das Land immer mehr an Bedeutung. Schon im Jahr 1996 hat es sich die Ukraine zum Ziel gesetzt, bis 2010 eine Windenergieleistung von 190 Megawatt zu erreichen. Um diese Entwicklung voranzutreiben wurden im Juli 2009 garantierte Einspeisevergütungen für alternativ erzeugten Strom aus Photovoltaik-Anlagen (PV), Wind, Biomasse und Wasserkraft von der Regierung eingeführt und daraufhin im April 2009 noch einmal erhöht. Allerdings können die Betreiber erst nach Fertigstellung der Anlagen die Einspeisevergütungen bei den zuständigen ukrainischen Energiebehörden beantragen. Daher umfasst der Antrag neben genauen Angaben über die Nennleistung und einer Berechnung der Stromproduktionskosten auch den Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage. Ab dem 1. Januar 2013 erhält man die Einspeisevergütung jedoch nur, wenn zusätzlich ein ukrainischer Wertschöpfungsanteil bei Konstruktionskosten sowie Rohstoffen und Kapitalvermögen von mindestens 30 %, ab Januar 2014 dann sogar von mindestens 50 % nachgewiesen ist.<sup>151</sup>

Dies entspricht einem Anteil von 30 % bzw. 50 % örtlicher Kosten. Neben der Ukraine gibt es auch noch zahlreiche andere Länder, die solche Restriktionen zur Energieregulierung erlassen. Diese Mindestanteile inländischer Wertschöpfung für garantierte Einspeisevergütungen haben einerseits das Ziel Investitionen im Bereich EE zugunsten einer verminderten Umweltbelastung anzukurbeln. Andererseits soll die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen EE-Technologieanbieter gestärkt werden.<sup>152</sup> Jedoch führt ein solches Gesetz unter Umständen zu Problemen bei den ausländischen Exportunternehmen der EE, welche auf die nationalen Einspeisevergütungen der Käuferländer angewiesen sind. Außerdem benötigen sie bei Großprojekten bzw. bei Käufern aus wirtschaftlich instabilen Ländern eine angemessene Absicherung vor Forderungsausfällen durch Exportkreditgarantien. Daher bauen viele Globalplayer wie z.B. die Vestas Wind Systems AG ausländische Niederlassungen in den Käuferländern auf um den dortigen Anforderungen bezüglich des inländischen Wertschöpfungsanteils gerecht zu werden.<sup>153</sup>

Wie im Punkt 6.1.1 bereits angeführt, sind lokale Kosten auf einen Anteil bis zur Höhe der Anzahlung, d.h. in der Regel 15 % bis maximal 30 % (Appendix I-Projekte bis 10 Mio. SZR bis zu 45 %) des Gesamtauftragswertes begrenzt.<sup>154</sup> Der geschilderte Sachverhalt bekräftigt die Forderung danach, den regulär deckungsfähigen Anteil der lokalen Kosten von höchstens

---

<sup>151</sup> Vgl. Heindl Server GmbH (2012) 1. Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>152</sup> Vgl. Dykunskey, Igor (2011) S. 2 f.

<sup>153</sup> Vgl. Vestas Wind Systems AG (2013) b mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

<sup>154</sup> Vgl. Kolberg, Thomas/ Moltrecht, Eckhardt (2013) S. 100.

30 % des Gesamtauftragswertes auf bis zu 50 % anzuheben, da sonst die notwendigen Einspeisevergütungen nicht gewährt werden und so eine erhebliche Erschwernis bei dem Export und der Finanzierung nachhaltiger Projekte entstehen kann.

## **7. Fazit**

Die vorangegangene Betrachtung des OECD-Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien macht deutlich, dass die OECD intensiv bestrebt ist, international eine nachhaltige Entwicklungspolitik zu etablieren und dem Klimawandel entgegenzuwirken. Das Ziel ist seitdem, mithilfe von großzügigen Kreditbedingungen für Projekte im Bereich EE, Klimaschutz und Wasserprojekte Anreize für Investitionen in diesem Bereich zu schaffen und die nachhaltige Zusammenarbeit der Nationen im Rahmen der staatlichen Exportkreditversicherungen zu fördern. So führt die fortwährende Nutzung fossiler Energieressourcen zunehmend zu schwerwiegenden Umweltproblemen, weshalb mit Nachdruck eine Umorientierung zu nachhaltigem Handeln angestoßen werden muss.

Mithilfe der Richtlinien wird ein maßgeblicher Beitrag zur Förderung von Exportgeschäften mit regenerativen Technologien insbesondere in wirtschaftlich instabile Schwellen- und Entwicklungsländer geleistet. Gerade in diesen Ländern ist es wichtig, eine effiziente Entwicklung zu unterstützen. Es kann zwar noch nicht genau prognostiziert werden, welchen Erfolg das Sektorenabkommen auf die Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien haben wird, jedoch wird auf diese Weise der Aspekt des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit in den Vordergrund gerückt

Somit lässt sich die Eingangs gestellte Frage dahingehend beantworten, dass die Richtlinien in jedem Fall einen sehr wichtigen Grundstein gelegt haben, um den besonderen Erfordernissen bei der Finanzierung solcher Projekte Rechnung zu tragen. Jedoch wird anhand der Konkretisierung der weiterhin bestehenden Probleme bei der Finanzierung von EE-Projekten ebenso deutlich, dass es noch Feinheiten zu berücksichtigen gibt, um etwaige Widersprüche in dem Anwendungsbereich des Abkommens und seinen Anforderungen zu beseitigen. Die verlängerten Kreditlaufzeiten und die Möglichkeit auf ein flexibles Rückzahlungsprofil zurückgreifen zu können, stellen bereits eine wesentliche Erleichterung bei der Finanzierung von EE-Projekten dar.

Die Frage ob die Kreditlaufzeiten ausreichend bemessen sind, damit sich die Projekte dementsprechend amortisieren, kann nur anhand einer weiteren umfangreichen Analyse beantwortet

werden. Diese liegt jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit und bildet die Grundlage für weiterführende Forschungsarbeiten. Im Zentrum stehen hier der Umgang und die Einbeziehung örtlicher Kosten und ausländischer Zulieferungen, die noch einer Anpassung bedürfen.

Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die ECA's gemäß ihrem öffentlichen Auftrag ihre jeweiligen inländischen Exportunternehmen unterstützen und fördern sollen. So ergibt sich daher auch bei Hermes ein massiver Widerspruch zwischen der Behandlung der lokalen Kosten bzw. ausländischen Zulieferungen in der Deckungspraxis von Hermes. Dieser Widerspruch besteht zwischen dem Grundsatz, dass der Ursprung der Lieferungen und Leistungen aus dem Exportvertrag überwiegend in Deutschland liegen muss, und den diesbezüglichen nationalen Regelungen in den jeweiligen Käuferländern.

Daher ist eine sorgfältige Untersuchung und Abstimmung der internationalen und nationalen Interessen notwendig. Die Richtlinien des Sektorenabkommens können nur in Verbindung mit anderen Konsensus-Richtlinien und den etwaigen Deckungspraktiken der nationalen ECA's die zentralen Erfordernisse von EE-Finanzierungen erfüllen, wie z.B. durch die Einbeziehung von Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland oder die Indeckungnahme von Lokalwährungsrisiken seitens Hermes.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der fortwährenden Entwicklung der Branche der EE und der Exporttätigkeit in diesem Bereich auch die Richtlinien stetig angepasst werden müssen. Es ist weiterhin das intensive Engagement der OCED und anderer internationaler Zusammenschlüsse erforderlich. Die Nationen tragen hierbei gemeinsam die Verantwortung, die Weiterentwicklung und den Transfer dieser Technologien zu unterstützen, da die Branche dies aus eigener Kraft noch nicht vermag. Aus der vorliegenden Arbeit wird deutlich, dass die Absicherungen durch die staatlichen Exportkreditversicherungen sowie andere Förderprogramme und deren Abstimmung aufeinander auch weiterhin einen wesentlichen Aspekt für die Entwicklung der Branche der EE darstellen werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zukünftig zu beobachten, inwieweit die Exporte der Branche der EE und anderer Technologien zum Klimaschutz von den besonderen Kreditvereinbarungen profitieren und die hier herausgearbeiteten Lösungsansätze in naher Zukunft berücksichtigt werden.

## Literaturverzeichnis

- **Andrich, René/ Steighan, Barbara (2004):**  
Ausfuhrkreditversicherung als Instrument des Risikomanagements, Das Fallbeispiel Euler Hermes, in:
  - **Morschett, Dirk/ Schramm-Klein, Hanna/ Zentes, Joachim (Hrsg.) (2004):**  
Außenhandel, Marketingstrategien und Managementkonzepte, 1. Auflage, Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden, 2004, S. 1029 - 1050.
  
- **dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (2012):**  
dena-Marktanalyse 2012: Status und Ausblick für die weltweite Entwicklung erneuerbarer Energien, Perspektiven für den Einsatz im Strom- und Wärmemarkt, dena Deutsche Energie-Agentur GmbH, 2012, Berlin.
  
- **Euler Hermes Deutschland AG (2008):**  
AGA-Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, AGA-Report, Archiv AGA-Report, AGA-Report Nr. 161, Februar 2008, Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, 2008.
  
- **Euler Hermes Deutschland AG (2012) a:**  
Praktische Informationen, Hermesdeckungen Spezial, Erneuerbare Energien, Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, März 2012.
  
- **Euler Hermes Deutschland AG (2012) b:**  
Halbjahresbericht 2012, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland, Hermesdeckungen, Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, 2012.
  
- **Euler Hermes Deutschland AG (2012) c:**  
Praktische Informationen, Hermesdeckungen Spezial, Entgeltberechnung, Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, März 2012.

- **Euler Hermes Deutschland AG (2013):**  
Jahresbericht 2012, Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland, Hermesdeckungen, Hamburg, April 2013.
  
- **Deutscher Sparkassen- und Giroverband (2012):**  
Finanzgruppe Branchendienst, Erneuerbare Energien, BranchenReport 2012, Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart, 2012.
  
- **Dykunskyy, Igor (2011):**  
Neue Bedingungen für die Stimulierung der Energieerzeugung aus alternativen Energiequellen, bnt Newsletter, Ukraine, Ausgabe 3. Quartal 2011, bnt Rechtsanwälte in Mittel- und Osteuropa, o.O., 2011.
  
- **Geitmann, Sven (2005):**  
Erneuerbare Energien & alternative Kraftstoffe: Mit neuer Energie in die Zukunft, 2. Auflage, Hydrogeit Verlag, Norderstedt, 2012.
  
- **Häberle, Siegfried Georg (2002):**  
Einführung in die Exportfinanzierung Grundlagen der internationalen Zahlungs-, Finanzierungs- und Sicherungsinstrumente, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, R. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, 2002.
  
- **Hartmann, Jörg (Hrsg.) (2012):**  
Exportfinanzierung, Helaba Außenhandelsfinanzierung, Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main, 2012.
  
- **Herfarth, Christoph (2007):**  
Windenergie- und Entwicklungsdialog 2007, Exportförderung im Bereich Erneuerbare Energien, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, o.O., 2007.

- **Ifo-Institut (2011):**

Beschäftigungseffekte der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland „Hermesdeckungen“ für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Executive Summary, ifo-Institut, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Universität München e.V., München, Oktober 2011.

- **Lange, Manfred/ Robold, Markus O. (2010):**

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden, Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz, 1. Auflage, Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BMV) e.V., Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 2010.

- **Mahnke, Eva/ Mühlenhoff, Jörg (2012):**

Strom speichern, Renew's Spezial, Hintergrundinformation der Agentur für Erneuerbare Energien, Ausgabe 57/ Februar 2012, Agentur für Erneuerbare Energien e.V., Berlin, 2012.

- **Mildner, Stormy (2007):**

Staatliches Handeln in der Exportkreditversicherung, die US-Amerikanische Export-Import Bank, Nordamerikastudien, Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main, 2007.

- **Moltrecht, Eckard/ Kolberg, Thomas (Hrsg.) (2013):**

Internationale Aspekte, in:

- **Moltrecht, Eckard/ Kolberg, Thomas (Hrsg.) (2013):**

Garantien und Bürgschaften, Exportkreditgarantien des Bundes, Band 3, 3. Auflage, 69. Ergänzungslieferung, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln, 2013, Register G, S. 1-154.

- **OECD (2005):**

Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2005, Organisation for Economic Co-operation And Development, OECD Publications, Bielefeld, 2005.

- **OECD (2008):**  
OECD-Umweltausblick bis 2030, Organisation for Economic Co-operation And Development, OECD Publications, Paris, 2008.
  
- **OECD (2013) a:**  
Arrangement on Officially Supported Export Credits, aktualisierte Fassung von Januar 2013, Xcred Secretariat, Export Credit Devison, Trade and Agriculture Directorate, Organisation for Economic Co-operation And Development, o.O., 2013.
  
- **OECD (2013) b:**  
The Arrangement for Officially Supported Export Credits, Renewable Energies and Water projects, Changes in Minimum Commercial Interest Reference Rates (CIRRs), Organization for Economic Co-operation and Development, Paris, 2013.
  
- **Schmid, Pascal (2009):**  
Erneuerbare Energien: Eine ökonomische und ökologische Betrachtung mit den Chancen und Risiken für die Zukunft, GRIN Verlag, Norderstedt, 2009.
  
- **Schumacher, Ralph J. (2009):**  
Nichtregierungsorganisationen als gesellschaftliche Stakeholder im Export- und Projektfinanzierungsgeschäft, Eine Untersuchung zum strategischen Vorgehen bei der Durchsetzung ökologischer und sozialer Interessen, Diss., Universität Kassel , Kassel University Press GmbH, Kassel, 2010.

## Internetverzeichnis

- **dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (o.J.):**  
Internationales, dena Deutsche Energie-Agentur GmbH, o.J., abgerufen am 22.06.2013:  
<http://www.dena.de/internationales.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (2013):**  
60 Jahre Hermesdeckungen, 2013, abgerufen am 02.05.2013:  
<http://www.60jahrehermesdeckungen.de/flash/>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) a:**  
Grundzüge der Exportkreditgarantien, Grundzüge, Exportkreditgarantien AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung,, o.J., abgerufen am 03.05.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/grundzuege\\_exportkredit.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/grundzuege_exportkredit.html).
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) b:**  
Lieferantenkreditdeckung, Produkte, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/produkte/lieferantenkreditdeckung.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) c:**  
Antragsverfahren, Grundzüge, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 23.05.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/antragsverfahren.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) d:**  
Entgelt, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 05.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/praemie.html>.

- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) e:**  
Fragen und Antworten, Schadenverfahren, Schaden, Exportkreditgarantien, AGA-Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/schaden\\_index.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/schaden_index.html).
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) f:**  
Gedechte Risiken, Grundzüge, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/gedechte\\_risiken.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/gedechte_risiken.html).
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) g:**  
Deckungsformen, Grundzüge, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/deckungsformen.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) h:**  
OECD, Internationales, Grundzüge, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/internationales/oecd.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) i:**  
Internationales, Grundzüge, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/grundzuege/internationales.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) j:**  
Umweltprüfung, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsge­schäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 14.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/umweltpruefung.html>.

- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) k:**  
FAQ, Umweltprüfung, Nachhaltigkeit AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, Exportkreditgarantien, o.J., abgerufen am 14.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/umweltpruefung/faq.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) l:**  
Weiterführende Informationen zum Thema Korruptionsprüfung, Korruptionsprüfung, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung,, o.J., abgerufen am 17.06.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/korruption\\_infos.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/korruption_infos.html).
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) m:**  
Empfehlungen der OECD zur Korruptionsbekämpfung, Korruptionsprüfung, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 15.06.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/korruption\\_oecd.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/korruption_oecd.html).
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) n:**  
Korruptionsprüfung, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 17.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/korruptionspruefung.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) o:**  
Sustainable Lending, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 17.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/korruptionspruefung/kreditvergabe.html>.

- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) p:**  
Sektorenabkommen, Klimawandel, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 19.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/klimawandel/sektorenabkommen.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) q:**  
Klimawandel, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 19.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/klimawandel.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) r:**  
Schiffsfinanzierungen, Produkte, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 20.06.2013:  
<http://www.agaportal.de/pages/aga/produkte/schiffsfinanzierungen.html>.
- **Euler Hermes Deutschland AG (o.J.) s:**  
Exportinitiative Erneuerbare Energien, Klimawandel, Nachhaltigkeit, Exportkreditgarantien, AGA- Portal- Auslandsgeschäftsabsicherung, o.J., abgerufen am 20.06.2013:  
[http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/klimawandel/erneuerbare\\_energie.html](http://www.agaportal.de/pages/aga/nachhaltigkeit/klimawandel/erneuerbare_energie.html)
- **Europäische Union (o.J.):**  
Europäische Union, Europa, Wie funktioniert die EU?, Länder, o.J., abgerufen am 02.07.2013:  
[http://europa.eu/about-eu/countries/index\\_de.htm](http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm).

- **Heide, Dana (2012):**

Die Größten Windradbauer, Ranking 2012, Handelsblatt, 2012, abgerufen am 28.06.2013:

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/ranking-2012-die-groessten-windradbauer/8053936.html?slp=false&p=7&a=false#image>.

- **Heindl Server GmbH (2012):**

Erneuerbare Energien in der Ukraine: Einspeisevergütungen können erst nach Fertigstellung der Anlagen beantragt werden; Für Solarstrom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen gibt es bis zu 46,5 Cent/kWh, Archiv 2012, Solar-Magazin, Solar-Server – Das Internetportal zur Sonnenenergie, 2012, abgerufen am 28.06.2013:

<http://www.solarserver.de/solar-magazin/nachrichten/archiv-2012/2012/kw25/erneuerbare-energien-in-der-ukraine-einspeiseverguetungen-koennen-erst-nach-fertigstellung-der-anlagen-beantragt-werden-fuer-solarstrom-aus-photovoltaik-freiflaechenanlagen-gibt-es-bis-zu-465-centkwh.html>.

- **IXPOS – Das Außenwirtschaftsportal (2013):**

Private Kreditversicherer in Deutschland, Finanzieren & Absichern, 2013, abgerufen am 03.05.2013:

<http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/Ihr-geschaeft-im-ausland/Finanzieren-und-absichern/Risiken-absichern/Private-angebote/private-kreditversicherer.html>.

- **OECD (o.J.):**

Organisation for Economic Co-operation And Development, Die OECD: Mitglieder und Partner, o.J., abgerufen am 02.07.2013:

<http://www.oecd.org/berlin/dieoecd/mitgliederundpartner.htm>.

- **OeKB Österreichische Kontrollbank AG (2013) a:**  
Das OECD-Arrangement, Die OECD, Hintergrundinformationen , Internationale Rahmenbedingungen, 2013, abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.oekb.at/de/exportservice/rahmen/internationale-rahmenbedingungen/oecd/seiten/oecd-arrangement.aspx>.
- **OeKB Österreichische Kontrollbank AG (2013) b:**  
Aktuelle Themen, Die OECD, Hintergrundinformationen, Internationale Rahmenbedingungen, 2013, abgerufen am 11.06.2013:  
<http://www.oekb.at/de/exportservice/rahmen/internationale-rahmenbedingungen/oecd/seiten/aktuelle-themen.aspx>.
- **Stadtwerke München GmbH (2013):**  
Anteil der erneuerbaren Energien steigt, Daten und Fakten, Stadtwerke München GmbH, 2013, abgerufen am 26.06.2013:  
<http://www.swm.de/erneuerbare-energien/daten.html>.
- **Statista GmbH (2013):**  
Erneuerbare Energien, Anteil am Stromverbrauch in Deutschland bis 2012, 2013, abgerufen am 22.06.2013:  
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/2142/umfrage/erneuerbare-energien-anteil-am-stromverbrauch/>.
- **Vestas Wind Systems AG (2013) a:**  
Track Records, Results – countries and regions, Vestas Wind Systems AG, Profile, About Vestas, 2013, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.vestas.com/en/about-vestas/profile/track-records/results-%E2%80%93-countries-and-regions.aspx>.

- **Vestas Wind Systems AG (2013) b:**  
Europe, Find Vestas, About Vestas, Vestas Wind Systems AG, 2013, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.vestas.com/en/about-vestas/find-vestas.aspx?RegionID=1>.
- **Vestas Wind Systems AG (2013) c:**  
Asia, Find Vestas, About Vestas, Vestas Wind Systems AG, 2013, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.vestas.com/en/about-vestas/find-vestas.aspx?RegionID=10>.
- **Vestas Wind Systems AG (2013) d:**  
North America, Find Vestas, About Vestas, Vestas Wind Systems AG, 2013, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.vestas.com/en/about-vestas/find-vestas.aspx?RegionID=11>.
- **Vestas Wind Systems AG (2013) e:**  
South Amerika, Find Vestas, About Vestas, Vestas Wind Systems AG, 2013, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.vestas.com/en/about-vestas/find-vestas.aspx?RegionID=12>.
- **Wetzel, Daniel (2011):**  
Problemlösung in Sicht: So lässt sich Strom aus Windkraft speichern, Die Welt, 23.11.2011, abgerufen am 27. Juni 2013:  
<http://www.welt.de/dieweltbewegen/article13728344/So-laesst-sich-Strom-aus-Windkraft-speichern.html>.

## Anhang

### 1. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Österreich	Griechenland	Polen
Belgien	Ungarn	Portugal
Bulgarien	Irland	Rumänien
Zypern	Italien	Slowakei
Tschechische Republik	Kroatien	Slowenien
Dänemark	Lettland	Spanien
Estland	Litauen	Schweden
Finnland	Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Frankreich	Malta	
Deutschland	Niederlande	

Quelle: Europäische Union (o.J.) mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

### 2. Mitgliedsländer der OECD

Australien	Israel	Portugal
Belgien	Italien	Schweiz
Chile	Japan	Slowakei
Dänemark	Kanada	Slowenien
Deutschland	Korea	Spanien
Estland	Luxemburg	Tschechische Republik
Finnland	Mexiko	Türkei
Frankreich	Neuseeland	Ungarn
Griechenland	Niederlande	Vereinigtes Königreich
Irland	Norwegen	Vereinigte Staaten
Island	Polen	

Quelle: OECD (o.J.) mittlerer Abschnitt im Hauptframe (siehe Internetverzeichnis).

### 3. Teilnehmer des OECD-Konsensus

Australien	Dänemark	Malta
Kroatien	Estland	Niederlande
Kanada	Finnland	Polen
Neuseeland	Frankreich	Portugal
Norwegen	Deutschland	Rumänien
Schweiz	Griechenland	Slowakei
USA	Ungarn	Slowenien
Österreich	Irland	Spanien
Belgien	Italien	Schweden
Bulgarien	Lettland	Vereinigtes Königreich
Zypern	Litauen	
Tschechische Republik	Luxemburg	

Quelle: OECD (2013) a S. 5 (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).

#### 4. CIRR-Tableau mit den gültigen Mindestzinssätzen vom 15. Juni 2013 bis 14. Juli 2013 (in Landeswährung) für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte

1. Der OECD-Konsensus legt fest, dass für öffentliche Finanzierungsunterstützungen von Exportkrediten bestimmte Mindestzinssätze angewendet werden müssen. Die Mindestzinssätze sind die relevanten Commercial Interest Reference Rates (CIRRs) in Bezug auf die angewendete Währung.
2. Der CIRR ist für einige Währungen durch die Teilnehmer festgelegt. CIRRs werden jeden Monat zum 15. gefixt. Die CIRRs für die Zinsperiode vom 15. Juni 2013 bis 14. Juli 2013 sind in der Tabelle unten aufgelistet. Die Zinssätze der Vorperiode befinden sich in der dritten und vierten Spalte.

RENEWABLE ENERGIES AND WATER PROJECTS					
<i>Changes in Minimum Commercial Interest Reference Rates (CIRRs)</i>					
Currency of country	Repayment Terms	New Large	All Other	New Large	All Other
		Hydro-power Projects <sup>1</sup>	Contracts	Hydro-power Projects <sup>1</sup>	Contracts
		15-06-2013 to 14-07-2013		15-05-2013 to 14-06-2013	
Canadian Dollar	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.61	2.61	2.45	2.45
	>12 to ≤ 13 years	2.91	2.81	2.75	2.65
	>13 to ≤ 14 years	3.00	2.91	2.85	2.75
	>14 to ≤ 15 years	3.00	2.91	2.85	2.75
	>15 to ≤ 16 years	3.15	3.00	3.00	2.85
	>16 to ≤ 17 years	3.20	3.00	3.05	2.85
	>17 to ≤ 18 years	3.20	3.10	3.05	2.95
Czech Koruna	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.27	2.27	2.39	2.39
	>12 to ≤ 13 years	2.60	2.47	2.73	2.59
	>13 to ≤ 14 years	2.79	2.60	2.84	2.73
	>14 to ≤ 15 years	2.79	2.60	2.84	2.73
	>15 to ≤ 16 years	2.88	2.79	2.96	2.84
	>16 to ≤ 17 years	2.93	2.79	3.01	2.84
	>17 to ≤ 18 years	2.93	2.83	3.01	2.91
Danish Krone	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	1.87	1.87	1.65	1.65
	>12 to ≤ 13 years	2.27	2.07	2.03	1.85
	>13 to ≤ 14 years	2.47	2.27	2.21	2.03
	>14 to ≤ 15 years	2.47	2.27	2.21	2.03
	>15 to ≤ 16 years	2.60	2.47	2.33	2.21
	>16 to ≤ 17 years	2.65	2.47	2.38	2.21
	>17 to ≤ 18 years	2.65	2.55	2.38	2.28
Japanese Yen	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	1.56	1.56	1.36	1.36
	>12 to ≤ 13 years	1.87	1.76	1.66	1.56
	>13 to ≤ 14 years	1.94	1.87	1.72	1.66
	>14 to ≤ 15 years	1.94	1.87	1.72	1.66
	>15 to ≤ 16 years	2.03	1.94	1.83	1.72
	>16 to ≤ 17 years	2.08	1.94	1.88	1.72
	>17 to ≤ 18 years	2.08	1.98	1.88	1.78
Norwegian Krone	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.88	2.88	2.60	2.60
	>12 to ≤ 13 years	3.20	3.08	2.94	2.80
	>13 to ≤ 14 years	3.32	3.20	3.07	2.94
	>14 to ≤ 15 years	3.32	3.20	3.07	2.94
	>15 to ≤ 16 years	3.49	3.32	3.26	3.07

RENEWABLE ENERGIES AND WATER PROJECTS					
Changes in Minimum Commercial Interest Reference Rates (CIRRs)					
Currency of country	Repayment Terms	New Large Hydro-power Projects <sup>1</sup>		All Other Contracts	
		15-06-2013	to 14-07-2013	15-05-2013	to 14-06-2013
	>16 to ≤ 17 years	3.54	3.32	3.31	3.07
	>17 to ≤ 18 years	3.54	3.44	3.31	3.21
Swedish Krona	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.52	2.52	2.43	2.43
	>12 to ≤ 13 years	2.51	2.72	2.47	2.63
	>13 to ≤ 14 years	2.88	2.51	2.76	2.47
	>14 to ≤ 15 years	2.88	2.51	2.76	2.47
	>15 to ≤ 16 years	3.04	2.88	2.91	2.76
	>16 to ≤ 17 years	3.09	2.88	2.96	2.76
	>17 to ≤ 18 years	3.09	2.99	2.96	2.86
Swiss Franc	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	1.46	1.46	1.31	1.31
	>12 to ≤ 13 years	1.77	1.66	1.62	1.51
	>13 to ≤ 14 years	1.87	1.77	1.72	1.62
	>14 to ≤ 15 years	1.87	1.77	1.72	1.62
	>15 to ≤ 16 years	2.01	1.87	1.86	1.72
	>16 to ≤ 17 years	2.06	1.87	1.91	1.72
	>17 to ≤ 18 years	2.06	1.96	1.91	1.81
UK Pound	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.36	2.36	2.19	2.19
	>12 to ≤ 13 years	2.77	2.56	2.60	2.39
	>13 to ≤ 14 years	2.97	2.77	2.80	2.60
	>14 to ≤ 15 years	2.97	2.77	2.80	2.60
	>15 to ≤ 16 years	3.19	2.97	3.03	2.80
	>16 to ≤ 17 years	3.24	2.97	3.08	2.80
	>17 to ≤ 18 years	3.24	3.14	3.08	2.98
US Dollar	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.31	2.31	2.15	2.15
	>12 to ≤ 13 years	2.72	2.51	2.55	2.35
	>13 to ≤ 14 years	2.92	2.72	2.76	2.55
	>14 to ≤ 15 years	2.92	2.72	2.76	2.55
	>15 to ≤ 16 years	3.18	2.92	3.01	2.76
	>16 to ≤ 17 years	3.23	2.92	3.06	2.76
	>17 to ≤ 18 years	3.23	3.13	3.06	2.96
Euro	< 11 years	<a href="#">CIRR according to article 20 of the Arrangement</a>			
	≥ 11 to ≤ 12 years	2.10	2.10	2.02	2.02
	>12 to ≤ 13 years	2.52	2.30	2.44	2.22
	>13 to ≤ 14 years	2.73	2.52	2.64	2.44
	>14 to ≤ 15 years	2.73	2.52	2.64	2.44
	>15 to ≤ 16 years	2.97	2.73	2.88	2.64
	>16 to ≤ 17 years	3.02	2.73	2.93	2.64
	>17 to ≤ 18 years	3.02	2.92	2.93	2.83

New Large Hydro-power Projects: Hierzu gehören auch große Dämme. Per Definition handelt es sich ab einer Höhe von 15 Metern vom Fundament um einen großen Damm.

Quelle: OECD (2013) b S. 2 f. (Eigene Übersetzung aus dem Englischen).